

Jannasch, Christiane

**Möglichkeiten und Grenzen Sozialpädagogischer Familienhilfe
im Kontext kindlicher Vernachlässigung**

BACHELORARBEIT



Fakultät Soziale Arbeit

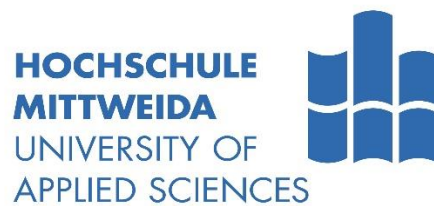
Mittweida, 2015

Jannasch, Christiane

**Möglichkeiten und Grenzen Sozialpädagogischer Familienhilfe
im Kontext kindlicher Vernachlässigung**

eingereicht als
BACHELORARBEIT

an der



Fakultät Soziale Arbeit

Mittweida, 2015

Erstprüfer: Frau Prof. Dr. Wolf
Zweitprüfer: Frau Dipl. Päd. Arnaud

Bibliographie

Bibliographische Beschreibung:

Jannasch, Christiane:

Möglichkeiten und Grenzen Sozialpädagogischer Familienhilfe im Kontext kindlicher Vernachlässigung.

Mittweida, Hochschule Mittweida (FH), Fakultät Soziale Arbeit,
Bachelorarbeit 2015

Referat:

Die Bachelorarbeit befasst sich mit den Grundbedürfnissen von Kindern und ihren Bewältigungsstrategien. Sie beleuchtet die Formen der kindlichen Vernachlässigung und bezieht rechtliche Grundlagen mit ein. Durch Literaturrecherche wird die Sozialpädagogische Familienhilfe als ambulante Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Rahmenbedingungen und gesetzlichen Einordnungen dargestellt. Im weiteren Verlauf der Betrachtungen werden die individuellen Arbeitsprinzipien benannt, da sie die Besonderheit der Arbeit der Sozialpädagogische Familienhilfe verdeutlichen. Darauf folgt eine Darstellung der Multiperspektiven Fallarbeit und des Konzeptes Empowerment die ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Sozialpädagogische Familienhilfe sind. Anhand empirischer Forschungen der letzten Jahre wird intensiv der Frage nach der Wirksamkeit Sozialpädagogischer Familienhilfe nachgegangen. Eine nähere Betrachtung des Modellprojektes der Universität Siegen und dessen konzeptionelle Leitideen dienen dabei als Grundlage. Aktuelle Problemdiskurse mit Folgen für fachliche Standards, sowie Kindeswohlgefährdung und Hilfeabbruch als bestehende Grenzen Sozialpädagogischer Familienhilfe bilden den Abschluss der Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
1 Einleitung.....	- 1 -
2 Grundbedürfnisse kindlicher Entwicklung	- 3 -
3 Kindliche Vernachlässigung.....	- 7 -
3.1 Begriffsdefinition und Formen kindlicher Vernachlässigung	- 7 -
3.2 Gesetzliche Grundlagen	- 11 -
4 Einsatz Sozialpädagogischen Familienhilfe	- 13 -
4.1 Begriffsdefinition und Zielstellungen	- 13 -
4.2 Rechtsgrundlagen und Zugangsvoraussetzungen.....	- 15 -
5 Möglichkeiten der Sozialpädagogischen Familienhilfe	- 17 -
5.1 Arbeitsprinzipien	- 17 -
5.2 Konzeptionelle und methodische Zugänge.....	- 23 -
5.2.1 Multiperspektive Fallarbeit.....	- 23 -
5.2.2 Empowerment	- 26 -
5.3 Wirkungsweisen	- 30 -
6 Hindernisse und Grenzen Sozialpädagogischer Familienhilfe	- 36 -
6.1 Die Kostenfrage und ihre Folgen.....	- 36 -
6.2 Kindeswohlgefährdungen- ab wann eine Grenze für SPFH?	- 41 -
6.3 Abbrüche von Hilfen	- 42 -
7 Schlussbetrachtung.....	- 45 -
Literaturverzeichnis	- 46 -

1 Einleitung

„Noch nie ging es Kindern und Jugendlichen in Deutschland im Schnitt so gut wie heute“ (14.KJB 2013, S. 53)

Der 14. Kinder- und Jugendbericht befasst sich mit der aktuellen Lage von Kindern und Jugendlichen in Deutschland und stellt fest, dass die Politik die derzeitige Lage der Minderjährigen als sehr gut beschreibt, mit dem Blick in eine hoffnungsvolle Zukunft. Dass dies nicht für alle zutrifft und eben auch viele Kinder in einer teilweisen oder beständigen Gefahr leben, von der sozialen Teilhabe und einem durchschnittlichen Lebensentwurf ausgeschlossen zu werden, belegen die steigenden Zahlen der Inanspruchnahme von Sozialpädagogischer Familienhilfe¹ und anderer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ein hoher Anteil der Problemlagen, die im Rahmen dieser Hilfen bearbeitet werden, haben einen unmittelbaren gesellschaftlichen Bezug und resultieren aus unzureichenden Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen.

Vor dem Hintergrund aktueller Problemlagen von Kindern und der Inanspruchnahme von Sozialpädagogischer Familienhilfe stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten und Grenzen sich für die SPFH im Kontext kindlicher Vernachlässigung ergeben. Dieser Frage gehe ich in meiner Bachelorarbeit nach, und betrachte im Gliederungspunkt eins die Grundbedürfnisse kindlicher Entwicklung. Dieses Wissen stellt eine wichtige Grundlage sozialpädagogischer Intervention dar, um Situationen von Kindern richtig einzuschätzen. Im weiteren Verlauf werden die Formen kindlicher Vernachlässigung und rechtliche Grundlagen aufgeführt. Darauf aufbauend wird die Hilfe an sich, mit ihren Zugangsvoraussetzungen und rechtlichen Umrahmungen vorgestellt. Als Folge steigender Nachfrage von SPFH entwickelte sich ein kritischer Blick auf die Hilfe und ihrer Wirksamkeit.

Unter dem Gliederungspunkt Möglichkeiten der SPFH nähere ich mich dieser Thematik zu Beginn mit den Arbeitsprinzipien und den daraus resultierenden Ansätzen der Multiperspektiven Fallarbeit und dem Konzept Empowerment. Durch Vergleich verschiedener empirischer Forschungen, welche sowohl die Arbeitsprinzipien als auch die vorgestellten methodischen und konzeptionellen Ansätze beinhalten, wird der Frage nach deren Wirksamkeit nachgegangen.

Sozialpädagogischer Familienhilfe stehen Hindernisse und Grenzen gegenüber, die im Gliederungspunkt Hindernisse und Grenzen untersucht werden. Beginnend mit der Thematik der anfallenden Kosten und ihrer Folgen auf fachliche Standards der SPFH wird verdeutlicht, welche Gefah-

¹ Im weiteren Text auch mit SPFH abgekürzt

ren dies für die fachlichen Standards bedeutet. Im Weiteren wird der Frage nachgegangen, wann eine Kindeswohlgefährdung eine Grenze für die SPFH darstellt und welche Faktoren zum Abbruch einer Hilfe führen.

2 Grundbedürfnisse kindlicher Entwicklung

Dass dieses Thema nicht als neu bezeichnet werden kann, ergibt sich aus der Vielzahl der bereits vorhandenen Publikationen, wissenschaftlichen Arbeiten und Darlegungen. Die Herangehensweisen der Forschungen sind verschieden, je nachdem wie auf das Kind als eigenes Subjekt geschaut wird. Dieses reicht von allgemein-gültigen Herangehensweisen bis hin zu interkulturellen Vergleichen. Gemeint sind verschiedene Vorstellungen von einem selbstständigen Kind und die Voraussetzungen, diese Selbstständigkeit zu erreichen. Klaus Wolf benennt einige Unterschiede in seinem Buch „Sozialpädagogische Intervention in Familien“ und vergleicht auch Ansichten verschiedener Professionen (vgl. Wolf, K. 2015, S.13ff.). Er unterscheidet sechs Grundbedürfnisse, welche er aus verschiedenen Klassifikationssystemen entnommen hat. Diese lauten:

Das Bedürfnis nach Liebe und Geborgenheit²

Dieses findet in allen Auflistungen eine übereinstimmende Präsenz und unterstreicht die weitreichende Meinung, dass dieses für eine gute kindliche Entwicklung notwendig ist. Später ist ebenso wichtig, eine stabile Beziehung, in der das Kind die Möglichkeit hat sich frei zu entfalten, in der seine Bedürfnisse erkannt und adäquat beantwortet werden. Mit Bezug auf die Direktorin des National Children´s Bure Mia Kellmer Prigle, welche weitere Merkmale festlegt, beschreibt Klaus Wolf die Wichtigkeit der bedingungslosen Liebe ab Geburt des Kindes durch die Eltern³ und die allumfängliche Bedürfnisbefriedigung. Die Haltung „ich bin der wichtigste Mensch der Welt“ für die Mutter bzw. nach Beziehungserweiterung für den Vater beschreibt treffend die Bedürftigkeit des Kleinkindes in den ersten Jahren und die Notwendigkeit der von Beginn an beständigen und gefühlvollen Beziehung einmal zwischen Kind und Elternteil aber auch zwischen den Beziehungspartnern (vgl. Wolf, K. 2015, S. 18). Eine erfahrene Beantwortung der Sehnsucht nach Liebe und Geborgenheit spiegelt sich auch in der Adoleszenz wieder. Menschen, welche in ihrer Lebensphase bestimmte Erfahrungen nicht machen durften, können dies häufig auch nicht ihren Nachkommen vermitteln. Ihnen fehlen diese Wahrnehmungen in Bezug auf andere Mitmenschen und eine Intervention für eigene Kinder ist somit nur erschwert möglich. Dies greift Urs Fuhrer in seinem Buch „Erziehungskompetenz“ auf. Des Weiteren hebt er soziale Kontakte als Grundvoraussetzung für eine „... geistige, emotionale und moralische Entwicklung“ hervor (vgl. Fuhrer 2007, S. 108, zit.n. Brazelton/ Greenspan 2002).

² Zur besseren Übersicht durch den Autor hervorgehoben.

³ Hier ist ebenso ein beständiger Elternersatz gemeint.

Das Bedürfnis nach Sicherheit

Gemeint ist zum einen die bereits vorab beschriebene Sicherheit der Liebe und Geborgenheit und zum anderen die Verlässlichkeit von „... vertrauter Ablauf im Alltag, die Einhaltung von Ritualen und Routinehandlungen, die Berechenbarkeit von normativen Erwartungen und die Beständigkeit des Vorbildes durch die Eltern“ (vgl. Wolf, K. 2015, S. 21). Aus diesen vorhersehbaren Abläufen werden zielgerichtete Handlungen entworfen, welche den Kleinkindern Sicherheit vermitteln und die Eltern *berechenbar* scheinen lässt. Dies greift Wolf anhand eines Zitates von Alfred Schütz auf welches lautet „Jedes konkrete Entwerfen beruht auf meist der stillschweigenden Annahme, dass ich das, was ich gestern tun konnte, auch heute tun könnte und morgen werde tun können- sofern mir die Umstände nicht das Gegenteil beweisen. Diese Voraussetzung ist ihrerseits mit der Annahme verbunden, dass das Heute im Wesentlichen wie das Gestern ist und dass es ein Morgen wie das Heute geben wird - selbstverständlich unter Berücksichtigung konkreter Einzelveränderungen“ (Wolf, K. 2015, S. 22, zit. N. Schütz 1984 S.41). Im Gegensatz dazu führt eine unvorhersehbare Welt mit ständigen Änderungen zu Ängsten bei Kindern. Die fehlende Sicherheit Abläufe zu kennen nimmt die notwendige Orientierung. Des Weiteren wird der Fähigkeitsausbau von Planung, zielgerichtetem Handeln und Entwicklung und Realisierung von Vorhaben verhindert. Eine vollständige Überforderung für Kinder bilden hinzukommende reale Gefahren. Die Kinder kommen in die Notlage dass ihre Bewältigungsmöglichkeiten nicht ausreichen und sie sich vollumfänglich der Vermeidung dieser Gefahren widmen, jedoch ihre eigentlichen Entwicklungsvorgänge unbeachtet bleiben. Die Folgen sind schwere Traumatisierungen, welche bis in die Adoleszenz bestehen bleiben (vgl. Wolf, K. 2015, S. 22).

Mit einbezogen wird unter diesem Punkt die körperliche Unversehrtheit. Diese spielt nicht nur postnatal eine entscheidende Rolle. Bereits in der Schwangerschaft führen sowohl psychische Belastungen der Schwangeren als auch Missbrauch von chemischen Substanzen zu massiven Schädigungen des Fetus. Besonders Diskontinuitäten in der Zeit der 28. und 32. Schwangerschaftswoche können zu erheblichen Fehlentwicklungen des Fetus führen. Deutlicher Sauerstoffmangel des Gehirns als auch Minderreife des Herzmuskels werden beschrieben. Ein chemischer Missbrauch zeigt pränatal schwere Beschädigungen des zentralen Nervensystems, welches sowohl physiologische neuronale Schäden als auch hyperkinetische Störungen⁴ hervorrufen kann und vermehrt im Kleinkindalter beobachtet wird.

⁴ Unter hyperkinetischen Störungen werden Verhaltens- und emotionale Störungen definiert. Diese Gruppe ist charakterisiert durch einen frühen Beginn, meist in den ersten fünf Lebensjahren, einen Mangel an Ausdauer bei Beschäftigungen, die kognitiven Einsatz verlangen, und eine

Das Bedürfnis nach neuen Erfahrungen

Die Kontaktaufnahme zum Lebensumfeld des heranwachsenden Kindes gestaltet sich in den Anfängen sehr basal und richtet sich an die Bezugspersonen. Dies ist der Beginn des sogenannten Forschungsdranges eines jeden Kindes und benennt die Interaktion mit dem Lebensumfeld. Das Forschungsbedürfnis ist mit dem Alter zunehmend und komplexer je nach Stand der Entwicklung. Ziel dieses Austausches mit der Umgebung und Personen ist die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie das Erleben eigener Gefühlszustände. Beginnend mit der Kontaktaufnahme der Eltern und der darauf folgenden Beantwortung lernen Kinder, Bedürfnisse zu äußern, welche dann mehr oder minder befriedigt werden. Ebenso wie die Erfüllung von Bedürfnissen wird jedoch auch Nichtbeantwortung erlebt, welche wiederum die verschiedenen Gefühlsreaktionen auslöst. Diese Abläufe vermitteln Deutungsmuster und Handlungskompetenzen in den verschiedenen Stadien der Entwicklung, die im weiteren Leben angewendet werden können. Findet die Interaktion der Kinder keine Beantwortung durch das Resonanzumfeld, führt dies zu einer Minderung bis hin zur Retardierung des Forschungsdranges. Klaus Wolf beschreibt dies am Beispiel von Sprachaktivitäten. Kinder, welche keine Reaktion auf Sprachanwendung durch ihr Lebensumfeld erhalten, werden diese Art der Kontaktsuche verringern. Dies wiederum kann eine Stigmatisierung auf Intelligenzminderung im späteren Verlauf der Kindheit als Folge haben.

Inwieweit das Kind seine Erfahrungen ausbauen kann, wird ebenso durch die Ausstattung seines Lebensumfeldes beeinflusst. Gemeint ist zum einen der gesellschaftliche Zugang durch die Eltern und zum anderen die Gestaltungsvielfalt der Lebensräume des Kindes. Beide Faktoren beeinflussen maßgeblich die Bildungschancen (vgl. ebd. S.25).

Das Bedürfnis nach Lob und Anerkennung

Reaktionen auf Interaktion im Säuglings- und Kindesalter ist nicht nur in Bezug auf den Ausbau des Forschungsdrangs wichtig, es bildet auch die Basis für die eigene Wahrnehmung und die Beantwortung auf die Frage, wie wirksam die eigenen Handlungen sind. Werden die Reaktionen besonders positiv empfunden verhilft dies zu einer positiven Selbstwahrnehmung und umgekehrt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Kinder sehr wohl wahrnehmen, wie ein Lob gemeint ist. Wird Anerkennung für eine eigene Leistung erteilt welche nicht adäquat ist, bemerkt das Kind dies genau. (Wolf, K. 2015, S.27).

Tendenz, von einer Tätigkeit zu einer anderen zu wechseln, ohne etwas zu Ende zu bringen; hinzu kommt eine desorganisierte, mangelhaft regulierte und überschießende Aktivität (vgl. ICD Code 2015 - Dr. Björn Krollner - Dr. med. Dirk M. Krollner - Kardiologe Hamburg).

Das Bedürfnis nach Verantwortung

Selbstständigkeit spielt bereits in der frühen Kindheit eine wichtige Rolle und entwickelt sich mit dem Verständnis zum eigenen *Ich*. Hierbei ist das individuelle Interesse der Auslöser, welche Dinge das Kind selber durchführen möchte. Auch spielt dabei die Ausgestaltung des Lernfeldes eine wichtige Rolle, denn es legt die Handlungsmöglichkeiten fest.

Zu dem Bedürfnis der Verantwortung gehört auch das Bedürfnis nach Grenzen. Sie bilden den Rahmen indem sich jeder Einzelne bewegen kann und vermitteln elterliche Sicherheit. Klare Grenzen zeigen den Kindern, die Erwartungen an sie und ermöglichen dadurch eine Orientierung. Hierbei ist es wichtig, dass ihnen diese Strukturen transparent gemacht und erklärt werden, damit das Kind sie akzeptieren zu kann (vgl. ebd. S. 28). Dass es zu diesem Thema verschiedene Kontroversen gibt, verdeutlicht Urs Fuhrer in seinem Buch. Er skizziert zwei Ansätze von Meinungen. Zum einen die durch Klaus Wolf aufgeführte Meinung, Kindern die Grenzen zu erläutern und somit eine gute Kommunikation mit dem Kind zu führen, und zum anderen die gegensätzliche Meinung, dass bereits im frühen Kindesalter das Vermitteln von starren Strukturen und Grenzen die Grundlage der Erziehung bildet und Disziplin und Respekt oberste Priorität besitzen (vgl. Fuhrer, U. 2007, S. 116). Er führt auf, warum Grenzen für Kinder essenziell sind - sie bieten Schutz. Mit der Zunahme von Selbstständigkeit und Verantwortung sollten sie erweitert werden und dadurch die Autonomieentwicklung fördern. Gleichzeitig sind sie Reibungspunkte zwischen Bezugspersonen und Kind, welche für die kindliche Entwicklung sehr wichtig sind. Ebenfalls benennt er Orientierung und Sicherheit durch Grenzlinien, welche im Kontext mit anderen Menschen eine entscheidende Rolle für das Gelingen sozialer Kontakte gewährleisten. Keine Gruppe von Menschen wird ohne Richtlinien und Regeln auf Dauer miteinander auskommen (vgl. ebd. S. 117).

Übereinstimmend herrscht darin, dass die Grenzsetzung einen unverzichtbaren Teil der Grundbedürfnisse darstellen, welche durch einen liebevollem Umgang dem Individuum zu teil werden sollten. Dies beinhaltet ebenfalls die Aushandlung von Grenzen und die Vorbildfunktion von Bezugspersonen. Beim Überschreiten von Richtlinien ist es ganz entscheidend, dem nicht mit Ablehnung des Kindes als ganze Person zu entgegenen, sondern die Überschreitung als Einzelnes zu beurteilen (vgl. Wolf, K. 2015, S. 28/29).

Das Bedürfnis nach unterstützender Gemeinschaft

Beginnend mit der Zugehörigkeit zur eigenen Familie erweitert sich der Personenkreis auf Peergroups⁵ und später dann auf Kollektive oder ähnliches. Dies ist ein Grundbedürfnis eines jeden Kindes und stellt eine ausgleichende Verbindung zwischen dem eigenen Ich und der sozialen Korrespondenz dar (vgl. ebd. S. 30). Mit etwa dem dritten und vierten Lebensjahr erweitert sich das Bedürfnis, beginnend mit dem Kontakt zu Gleichaltrigen, welche zum Spielen bevorzugt werden (vgl. Fuhrer, U. 2007, S. 186). Wird jedoch dieses Bedürfnis mit Ausschluss beantwortet, wird durch entsprechendes Verhalten versucht dies abzuwenden oder zu minimieren (vgl. Wolf, K. 2015, S. 30).

Die aufgeführten Bedürfnisse erfordern in der Reihenfolge vom Fundament zur Spitze die vollumfängliche Befriedigung, um die Wahrnehmung auf folgende Bedürfnisse richten zu können. Kinder, welche die physiologischen Bedarfe erfüllt wissen, können neue soziale Bedürfnisse entwickeln. Diese sind jedoch im frühen kindlichen Alter noch sehr an ersteres gebunden. Am Beispiel von Mangelversorgung verdeutlicht Klaus Wolf die Abfolge der Hierarchie der Pyramide. Kinder, welche in ihrem Zuhause einen Mangel an Nahrung und Kleidung erfuhren, gaben nach einer Fremdunterbringung die Versorgung in diesem Bereich als eine deutlich positive Verbesserung an. Wurde dies im häuslichen Umfeld als Normalität erlebt, wurde dem keine Beachtung geschenkt (vgl. ebd. S. 32).

3 Kindliche Vernachlässigung

3.1 Begriffsdefinition und Formen kindlicher Vernachlässigung

Kindliche Vernachlässigung definiert einen bestehenden Mangel in der Versorgung des Kindes und wird durch den Paragraphen 1666 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch⁶ als eine Form der Kindeswohlgefährdung festgelegt. Dieser Mangel findet wiederholt oder dauerhaft in allen Bereichen des fürsorglichen Handelns einer sorgverantwortlichen Person⁷ statt und verhindert die notwendige physische und psychische Versorgung des Kindes. Gründe einer Mangelversorgung können Unwissenheit oder unzureichende Einsicht sein und finden demnach passiv⁸ oder aktiv⁹ statt. Dia-

⁵ Darunter versteht man die wissenschaftliche Verweisung auf Gleichaltrige.

⁶ Bürgerliches Gesetzbuch im weiteren Text auch als BGB abgekürzt.

⁷ Diese Personen können sowohl die Personensorgeberechtigten als auch Personen sein, welche den Auftrag des Umsorgens haben.

⁸ Eine passive Vernachlässigung wird verursacht durch: Mangel an Einsicht oder Grundkenntnis, Nichterkennen von Bedarfssituationen, unzureichende Handlungsmöglichkeiten der sorgverantwortlichen Person (mangelnde Pflege, Gesundheitsfürsorge, Nahrung).

⁹ Eine aktive Vernachlässigung beschreibt eine absichtliche/ bewusste Missachtung der Bedürfnisbefriedigung (vgl. Hahn, D. 2011, S. 20).

na Hahn verweist auf den Kinderschutzbund-NRW 2006, welcher unter ersten Anzeichen von Vernachlässigung eine „... erste Form der Unterernährung, unzulänglicher Bekleidung, mangelnde Versorgung und Pflege, fehlender Gesundheitsvorsorge, unbehandelten Krankheiten und fehlender Schutz vor Gefahren...“ aufzählt (Hahn, D. 2011, S.13). Weiter führt sie auf, dass es durch die Missachtung von Bedürfnissen des Kindes zu gravierenden Folgen der psychischen, physischen und körperlichen Entwicklung bis hin zum Tod kommen kann (vgl. Hahn, D. 2011, S. 13).

Rückblickend auf die im Abschnitt eins aufgeführten Grundbedürfnisse kindlicher Entwicklung wurde auf die Hierarchie der Bedürfnispyramide und die Notwendigkeit der vollumfänglichen Befriedigung der einzelnen Bedürfnisse hingewiesen. Findet eine Missachtung der kindlichen Bedürfnisse nach Nahrung, Pflege und Schutz statt, so kann dies schwerwiegende Folgen für das Kind haben. Findet ein Mangel in mehreren Bereichen dieser Grafik statt, besteht eine erhöhte Gefahr von erheblichen Einschränkungen der kindlichen Entwicklung in den bereits genannten Bereichen der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung.

Die kindliche Vernachlässigung wird in drei wesentliche Formen eingeteilt. In die *körperliche Vernachlässigung*, *kognitive* und *erzieherische Vernachlässigung* und *sozial- emotionale Vernachlässigung*¹⁰.

Unter *körperlicher Vernachlässigung* wird die „... Unterernährung, fehlende Hygiene und eine mangelnde medizinische Versorgung sowie die Vernachlässigung während der Schwangerschaft und Geburt“ verstanden (Hahn, D. 2011, S. 20). Hierbei ist ein enger Zusammenhang zwischen unzureichender Nahrungsgabe und Pflege und die dadurch begünstigende Krankheitsanfälligkeit zu sehen. Oft wird dann die notwendige medizinische Versorgung nicht gewährleistet. In vielen Fällen kindlicher Vernachlässigung wird bereits pränatal das ungeborene Kind oder der Fötus nicht ausreichend versorgt. Eigene Bedürfnisse wie Rauchen, Alkohol und anderer Drogenkonsum werden über die des Ungeborenen gestellt und einer gynäkologischen Kontrolle wird nicht regelmäßig nachgegangen. Gerade pränatale Untersuchungen, welche auf erbliche Krankheiten hinweisen und einer dringenden medizinische Versorgung bedürfen, werden missachtet.

Kognitive und erzieherische Vernachlässigung beinhaltet viele Bereiche. Darunter zählen fehlende Strukturierung und Grenzsetzung, unzureichende Förderung und Beaufsichtigung des Kindes sowie die Parentifizierung. Kinder benötigen Grenzen und Strukturvorgaben um sich im Normen und Wertesystem orientieren zu können. Es ermöglicht ihnen Tagesabläufe zu verinnerlichen und sich dadurch zu orientieren. Sie wenden diese im All-

¹⁰ Hervorgehoben durch Christiane Jannasch.

täglichen und im Umgang mit Mitmenschen an und werden dadurch verinnerlicht. Strukturen und Grenzen geben den Kindern das Gefühl, sich auf ihre Eltern und deren Aussagen verlassen zu können. Sie vermitteln Sicherheit. Findet eine Tradierung¹¹ nicht durch die Eltern statt, erfahren Kinder für diese kein Gefühl von Zuverlässigkeit. Sie können sich auf die Aussagen ihrer Eltern nicht verlassen, was Devianzen¹² hervorrufen kann. Dadurch können Kinder unbewusst Strukturen einfordern, die ihnen fehlen. Weiterführend kann es zu Drogenmissbrauch, delinquentem Verhalten und das überkonsumieren von Medien führen. Grenzen dienen zu gleichem Maße der Gefahrenabwehr. Besonders im Säuglings- und Kleinkindalter ist eine besondere Vorsicht und Beaufsichtigung notwendig. Kinder in diesem Alter erforschen die Umgebung und können eine Gefahren einschätzung nicht selbstständig durchführen. Hier ist im besonderen Maße die Beaufsichtigung der Personensorgeberechtigten gefragt (vgl. ebd. S. 22).

Betrachtet man den Aspekt der Förderung des Kindes, so ist der Forscherdrang, welcher ausführlich in den kindlichen Bedürfnissen beschrieben wurde, mit einzubeziehen. Kinder benötigen die Möglichkeiten, durch Reize ihre Fähigkeiten auszubauen. Findet dieser Drang keine Resonanz, kann es zu einer Entwicklungsretardierung¹³ kommen (vgl. Wolf, K. 2015, S. 24). Diese Förderung von kognitiven Fähigkeiten durch die Eltern ist nicht nur bei besonderer Erfordernis die Aufgabe der Eltern und gilt bei Verweigerung als Kindesvernachlässigung.

Werden die elterlichen Pflichten nur unzureichend wahrgenommen, kann es zu einer Rollenumkehr zwischen dem Kind und dessen Eltern kommen. Die sogenannte Parentifizierung beschreibt eine in der Psychologie geschilderte Verantwortungsübernahme der Kinder. Sie versorgen ihre Geschwister, übernehmen die Hausarbeiten, wirken unauffällig und versuchen, die Defizite der Eltern zu verdecken. Die Beziehung der Eltern zu ihrem Kind wird als distanziert und unnahbar beschrieben. Kinder versuchen durch dieses Verhalten, die fehlende Nähe zu den Eltern zurück zu gewinnen. Dies führt jedoch gleichermaßen zum Verlust der eigenen Kindheit und der Entwicklung des eigenen Individuums in sich. Die Kinder übernehmen Verantwortung für eine Situation, der sie nicht gewachsen sind und erleben eine Verzerrung der Rollen.

Die letzte Form von kindlicher Vernachlässigung ist die *sozial- emotionale Vernachlässigung*. Darunter versteht man den Mangel an einer liebevollen und intakten Beziehung zwischen den Eltern und dem Kind. Eine liebevol-

¹¹ Weitergabe von Handlungsmustern, Normen, Weltanschauungen (vgl. Wissenschaftlicher Rat 1996, S.746).

¹² Von der Norm abweichendes Verhalten (vgl. ebd. S. 211).

¹³ Unter Retardierung wird eine Entwicklungsverlangsamung im Vergleich mit der jeweiligen Altersgruppe verstanden (vgl. ebd. S. 620).

le, wertschätzende, respektvolle Zuwendung findet nur bedingt oder gar nicht statt. Oft geht damit eine emotionale Kälte und Abweisung einher. Dies wird durch vermeidenden Körperkontakt mitgeteilt und unterstreicht das Desinteresse der Eltern. Bedürfnisse des Kindes werden nicht beachtet und die Ablehnung des Kindes wird direkt oder indirekt durch bestimmte Handlungen vermittelt. Ein direkter Weg wäre die räumliche Trennung und der Verweis ins Kinderzimmer und indirekt die Ignoranz gegenüber des Kindes. Solche sozial- emotionalen Vernachlässigungen haben schwere Auswirkungen auf die persönliche Entwicklung des Kindes und führen zu Bindungsstörungen. Prägend für die gesamte sozial- emotionale Entwicklung sind die Bindungserfahrungen des Kindes mit seiner Bezugsperson. Sie bilden die Grundlage für die weitere Beziehungsgestaltung im Leben bis ins Erwachsenenalter. Findet eine „...emotional unsichere Bindung mit mangelnder Zuwendung und Wärme und evtl. eine unzureichende körperliche Fürsorge...“ (Hahn, D. 2011, S. 25) statt so kann dies zu drei Bindungstypen führen. Ersteres ist die unsicher - ambivalente Bindungsstörung mit einem sehr unsicheren, ängstlichen Verhalten und geringer Exploration. Die zweite Form ist die unsicher vermeidende Bindung. Sie entsteht durch Ignoranz und Zurückweisung bei Bedürfnisäußerung des Kindes durch die Bezugsperson. Das Kind reagiert mit Unsicherheit und vermeidet Kontakt mit dem Elternteil da es sich in einem Konflikt befindet. Ihre Bezugsperson, welche Sicherheit und Geborgenheit vermitteln sollte, reagiert mit Abweisung und Verstoß. Folglich versuchen Kleinkinder Gefühlsäußerungen zu vermeiden und das Bedürfnis nach Nähe zu unterdrücken, um eine Verstärkung des negativen Verhaltens der Bezugsperson zu umgehen. Kompensatorisch wird die größtmögliche Nähe zu einer anderen Bezugsperson gesucht, welche das Kind noch nicht abgewiesen hat. Traumatisierte Kinder bilden die dritte Bindungstypisierung. Sie weisen eine Stereotypisierung und erstarrtes Verhalten auf (vgl. Busse, Gefährdungslagen Kindheit 2014).

Strategisch unterdrücken diese Kinder Emotionen und Gefühle zur Bezugsperson bis hin zur vollständigen Vermeidung der Kommunikation und sind folglich in der kognitiven und sozialen Entwicklung auf sich allein gestellt. Mit dem zweiten Lebensjahr merken Kinder, dass sie eine Wirkung auf Mitmenschen haben und nutzen vermeidende Strategien, um Gefühle zu äußern. Im weiteren Entwicklungsverlauf versuchen Kinder zum Beispiel durch liebevolles Verhalten die Aufmerksamkeit der Bezugsperson zu bekommen. Sie nehmen damit lieber in Kauf, abgewiesen zu werden und damit Beachtung zu erhalten, als nicht beachtet zu werden. Die Not dieser Kinder ist groß, sie übergehen ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse durch das ständige Bemühen nach Aufmerksamkeit und weisen folglich im Erwachsenenalter große Selbstzweifel und innere Unzufriedenheit auf (vgl. Hahn, D. 2011, S. 26).

Gründe für eine kindliche Vernachlässigung sind verschieden und führen meist erst unter bestimmten Voraussetzungen zu den Kindeswohlgefährdungen, mit denen die Fachkräfte der Jugendhilfe arbeiten. Ein genauer Ursache- Wirkungs- Kontext ist nicht beschrieben, jedoch ist aus den Studien zu erkennen, dass bestimmte Faktoren gehäuft vorkommen und bei einer Häufung die Gefahr einer Kindesvernachlässigung bis hin zu einer Kindeswohlgefährdung steigt. In der Literatur werden die Risikofaktoren unterschiedlich unterteilt, die Inhalte sind im Wesentlichen aber identisch. So beschreibt Reinhold Schone gehäufte Faktoren mit psychischer Krise der Familie (Trennung, Scheidung), wirtschaftliche Defizite der Familie (Arbeitslosigkeit, Verschuldung), soziale Isolation, gesellschaftliches Umfeld mit aggressiven Merkmalen und negativ behaftete Kindheit der Eltern. In diesen Familien ist die innerfamiliäre Belastung sehr hoch und vorhandene Ressourcen sehr begrenzt (vgl. Schone, R. 2008, S. 54). Diese Faktoren benennt auch Diana Hahn und ergänzt Alleinerziehende, Migrantenfamilien und chronische Erkrankungen der Familienmitglieder (vgl. Hahn, D. 2011, S. 28). Festzuhalten ist, dass ein vermehrtes Auftreten von diesen Faktoren nicht unweigerlich zu einer Kindesvernachlässigung führen muss. Unter materiellen und sozialen Problemlagen findet in vielen Fällen eine umfängliche Versorgung und Umsorgen des Kindes durch die Eltern statt.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

Der Artikel 6 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes¹⁴ beinhaltet die Wahrung und den Schutz des Kindeswohls. Er führt auf, dass den Eltern die Pflege und Erziehung sowohl ihr natürliches Recht und als auch ihre obliegende Pflicht ist. Die Familie wird als vorrangiger Entwicklungsort für eigenständige und verantwortungsfähige Persönlichkeiten gesehen. Sie sollte am Wohl des Kindes grundsätzlich interessiert sein. Da dies nicht in jedem Fall geschieht, sieht das Gesetz ein sogenanntes Wächteramt vor (vgl. Art. 6 Abs. 2 S.2 GG), ausgeführt durch das Jugendamt, das Familiengericht und Vormundschaftsgericht, welches bei triftigen Gründen eine Trennung der Kinder von den Eltern nach Absatz 3 des Artikels 6 GG vorsieht. Diese Gründe sind insbesondere die Nichteinhaltung der Grundrechte des Kindes¹⁵. Finden Vernachlässigung und Misshandlung des Kindes Bestätigung, so ist der Eingriff in die elterliche Sorge durch den Staat rechtlich vorgesehen. Die Kindeswohlgefährdung stellt die Grenze des Elternrechtes dar. Den Personensorgeberechtigten gebührt das Recht und die Pflicht

¹⁴ Im weiteren Text auch mit GG abgekürzt.

¹⁵ Grundrechte des Kindes sind Wahrung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Persönlichkeitsentfaltung, Leben, Gesundheit, Freiheit (Art. 2 GG) sowie auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG); (vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland/ 1. Grundrechte).

das minderjährige Kind zu versorgen, seine Fähigkeiten zu fördern und es zu einer selbstständigen verantwortungsbewussten Persönlichkeit zu erziehen (vgl. § 1626 Abs. 1 und 2 BGB). Des Weiteren obliegen ihnen das Recht und die Pflicht zu einer Beaufsichtigung, Regelung des Aufenthaltes und eine gewaltfreie Erziehung (vgl. § 1631 BGB).

Ist das *Wohl des Kindes* nicht gewährleistet, so liegt dies unterhalb der Grenze der Kindeswohlgefährdung, stellt aber zunächst einmal eine Mangelsituation des Kindes dar. Im speziellen Fall der Sozialpädagogischen Familienhilfe bedeutet dies „... wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist...“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Wird diese Hilfe als geeignet und notwendig erachtet, so liegt die Entscheidung, die Hilfe *freiwillig* anzunehmen bei den Eltern. Nehmen die Eltern diese Hilfe nicht in Anspruch, ist ein Eingriff des staatlichen Wächteramtes nicht zulässig. Im Gliederungspunkt 4.2 wird auf die weiteren gesetzlichen Handhabungen und Rechtsgrundlagen bezüglich der Inanspruchnahme von Sozialpädagogischen Familienhilfe eingegangen. Werden dem Jugendamt oder Fachkräften anderer Einrichtungen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt so aktivieren diese „... spezielle Handlungs- und Einschätzungsaufgaben...“ (Meysen, T. 2012, S. 25) des Paragraphen 8a SGB VIII. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anhaltspunkte eine gegenwärtige oder unmittelbare bevorstehende Gefahr darstellen und eine erhebliche Schädigung für das Kind als Folge annehmen. Im Absatz 1 Paragraph 8a SGB VIII ist festgelegt, dass eine Gefahreinschätzung durch mehrere Fachkräfte vollzogen wird, welches zum Beispiel einen Hausbesuch durch zwei Fachkräfte beinhalten kann.

Ist das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes (Arzt/ Psychologe/Erzieher) notwendig, so wird dies durch den Paragraphen 8a Abs. 2 SGB VIII geregelt. Für die Klärung ist eine Einbeziehung der Kinder sowie der Eltern vorgesehen, wenn dies den wirksamen Schutz der Minderjährigen nicht gefährdet. Wird in diesem Vorgehen festgestellt, dass eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung durch eine Gewährung von Hilfen möglich ist, so muss dies den Sorgeberechtigten angeboten werden (vgl. ebd. 2012, S. 27ff.).

Im Fall einer KWG ist das Eingreifen des Wächteramtes (Jugendamt) zulässig und gesetzlich zwingend (kein Ermessensspielraum) wenn die Eltern die angebotene Hilfe nicht annehmen und eine Abwendung der KWG durch die Eltern nicht ersichtlich ist. Wird eine Abwendung der KWG durch das Familiengericht gesehen, so erfolgt eine Meldung und schriftliche Dokumentation des Falles (vgl. § 8a Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Aufgabe des Gerichtes ist es zu klären, ob und in welchem Maße eine Gefährdung vorliegt und welche Maßnahme die Gefährdung zukünftig abwendet. Schätzen die

Fachkräfte des Jugendamtes die Situation des Kindes als akut ein, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen. Dies bedeutet eine vorläufige Unterbringung bei anderen Personen (Bekannte, Bereitschaftspflege) oder sozialen Einrichtungen. In dieser Zeit obliegen dem Jugendamt elterliche Rechte, welche das Wohl des Kindes sichern. Dies beinhaltet die Versorgung als auch Unterhalt und Krankenhilfe. Gesetzlicher Rahmen für den Eingriff in elterliche Rechte stellt dabei der Paragraph 8a Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit Paragraph 1666 BGB und Paragraph 42 SGB VIII (vgl. Hahn, D. 2011, S.56). Weiterhin regelt Paragraph 42 SGB VIII die Möglichkeit für das Kind eine vertraulichen Person zu kontaktieren und mit dem Jugendamt weitere Möglichkeiten der Hilfestellung gemeinsam zu besprechen. Eine sofortige Information an die Personensorgeberechtigten ist zu geben und in einem Gespräch die Gefährdung darzulegen.

4 Einsatz Sozialpädagogischen Familienhilfe

4.1 Begriffsdefinition und Zielstellungen

Ihren Ursprung hat die Sozialpädagogische Familienhilfe¹⁶ in der Familienfürsorge und begann mit ersten Konzepten um 1970, welche eine Heimerziehung abwenden sollten. In dieser Zeit richtete sich SPFH an Familien in Krisen, Trennungen oder Krankheiten, welche plötzlich und vorübergehend vorlagen. Ihre Aufgabe bestand in der Restabilisierung der Familie und Vermeidung der Fremdunterbringung von Kindern. Wurden diese Zielstellung innerhalb von zwei Jahren nicht erreicht, galten diese Familien als ungeeignet, aufgrund vorliegender Strukturprobleme. Dazu zählten auch Familien mit jahrelangen Gewalterfahrungen, Suchtmittelmissbrauch sowie psychiatrischer oder geistiger Behinderung. Durch positive Erfahrungen kam es zum allmählichen Ausbau der Sozialpädagogischen Familienhilfe und die Erweiterung auf Familien mit mehrdimensionalen Problemlagen, welche in den vorhergehenden Jahren als ungeeignet galten (vgl. Wolf, K. 2015, S. 141).

Mit dem 01.01.1991 trat das Kinder- und Jugendhilfegesetz¹⁷ mit rechtlicher Grundlage für die SPFH nach Paragraph 27 KJHG und insbesondere Paragraph 31 KJHG in Kraft. Diese Pflichtaufgabe der Jugendhilfe gilt für alle Personensorgeberechtigten und kann in Anspruch genommen werden, „...wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§27 SGB VIII).

¹⁶ Sozialpädagogische Familienhilfe wird im weiteren Text auch mit der Abkürzung SPFH bezeichnet.

¹⁷ Kinder- und Jugendhilfegesetz wird ebenfalls als KJHG abgekürzt.

Die Sozialpädagogische Familienhilfe richtet sich an Familien, welche oft in mehreren Lebensbereichen Schwierigkeiten aufweisen und diese nicht allein bewältigen können. Gemeint sind Bereiche im materiellen und finanziellen Sinn sowie auf sozialer und psychischer Ebene. Im Paragraphen 31 SGB VIII wird die Charakteristika der SPFH aufgeführt. Sie soll „... durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf Dauer angelegt und fordert die Mitarbeit der Familie“ (§ 31 SGB VIII).

Eine Inanspruchnahme der Hilfe findet mit einem deutlich geringeren Teil durch Eigeninitiative der Klienten statt. Vielmehr beginnt die SPFH durch Anregung des Jugendamtes. Begründet wird dies in den Verhaltensauffälligkeiten von Kindern in sozialen Einrichtungen. Die betreuenden Fachkräfte erhöhen den Druck auf die Eltern, etwas zu ändern oder melden dem Jugendamt die aktuelle Situation (vgl. Belardi, N. 2013, S. 288; Helming/ Schattner/ Blüml 1997, S. 21). Diese Zweiteilung verdeutlicht die Zwiespältigkeit der Hilfeform. Nicht immer beginnt die Hilfe mit der Freiwilligkeit der Eltern, diese ist aber Grundlage für deren Gelingen. Sozialpädagogische Familienhilfe ist an Wohl des Kindes¹⁸ gebunden und beginnt selten unter dem Aspekt der Prävention. Wohl eher ist der Beginn durch Situationen geprägt, welche das Wohl des Kindes nicht mehr gewährleisten und birgt in sich den Kontrollaspekt durch die öffentliche Hand (vgl. Fröhlich-Gildhoff/ Engel/ Rönnau 2006, S. 31).

Als die drei häufigsten Ursachen für eine SPFH benennt Nando Belardi Erziehungsschwierigkeiten, Entwicklungsauffälligkeiten und Beziehungsprobleme (vgl. Belardi, N. 2013, S.288). Dies wird ebenfalls durch die Statistiken des Bundesamtes Wiesbaden deutlich nachgewiesen. Die SPFH als intensive sowie längerfristige Hilfeform setzt den Schwerpunkt auf die gesamte Familie, auch wenn der Grund der Installation das nicht gewährleistete Wohl des Kindes ist. Eine von außen kommende Person, die Familienhelferin¹⁹, betrachtet intensiv das Familiensystem mit den Erziehungs- und Beziehungsproblemen sowie den häufigen Unterversorgungen in den Bereichen der Bildung, der Gesundheit, des Wohnraumes und der sozialen Integration (vgl. Helming/ Schattner/ Blüml 1997, S. 5f.). Für eine gelingende Hilfe ist eine aktive Mitarbeit der Adressaten von grundlegender Bedeutung. Da dies nicht immer von Beginn an gegeben ist, verlangt es eine gute Beziehungsgestaltung durch die Familienhelferin. Insbesondere wenn die Hilfe durch das Jugendamt auf Grundlage eines nicht ge-

¹⁸ „... wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs.1 KHG)

¹⁹ Ich verwende aus vereinfachenden Gründen im weiteren Verlauf sowohl die weibliche Form als auch Familienhilfe als Leistung, um mögliche Dopplungen im Text zu umgehen.

währleisteten Kindeswohles veranlasst wurde, ist die Freiwilligkeit eventuell durch einen Zwangskontext entstanden. Ein hohes Maß an Transparenz in der Arbeit der SPFH und die klare Aufklärung über die Aufträge der einzelnen Beteiligten kann auf längere Sicht eine Vertrauensbasis schaffen und dadurch die Mitarbeit der Adressaten fördern (vgl. ebd. S. 28).

Die gemeinsame Ausgestaltung der Hilfe mit der Familie findet im Lebensumfeld der Adressaten statt (Gehstruktur) und ist an eine Anzahl von Kontaktstunden pro Woche gebunden. Diese können zeitlich flexibel mit den Klienten gestaltet werden und beinhalten Kontakte im unmittelbaren Lebensraum der Klienten sowie die Begleitung in Institutionen, wie zum Beispiel zum Jobcenter, in die Kindereinrichtung oder Schuldnerberatung (vgl. ebd. S. 6).

Familienhilfe als intensive ambulante Hilfeform hat das Ziel, familienerhaltend zu arbeiten und die Bedingungen in der Herkunftsfamilie für den jungen Menschen zu verbessern. Grundlage dafür ist eine lebensweltorientierte Sichtweise mit Einbeziehung vorhandener Ressourcen der Familie und der damit verbundene Respekt vor den Klienten; Anerkennung ihrer Lebenssituation und bisherigen Lösungsstrategien für Konflikte. Meist bestehen Krisensituationen jahrelang und Lösungsversuche wurden von der Familie entwickelt. Hier gilt es anzusetzen und diese als Anhaltspunkt für die weitere Arbeit mit der Familie zu nutzen (vgl. Moch, M. 2011, S. 622). Adressaten bei Problemen und Konflikten zu geeigneten Lösungsstrategien zu befähigen, sowie ihre Erziehungs- und Beziehungskompetenzen zu erweitern, ist das langfristige Ziel dieser Hilfe. Zielsetzungen sind aufgrund der umfassenden Probleme vielschichtig. Neben alltäglichen Hilfestellungen im Haushalt, Klärung finanzieller Absicherung und die Begleitung in entsprechende Einrichtungen der Kinder, liegen Schwerpunkte ebenso in der Familiendynamik (vgl. Belardi, N. 2013, S. 288). Gerade Probleme im familiären Kontext benötigen von der SPFH eine professionelle Haltung, um mögliche „... Parteilichkeiten, Ambivalenzen und Ablehnungen...“ (Jordan, E. 2005, S. 179) zu erkennen und diesen gegebenenfalls entgegenzuwirken.

4.2 Rechtsgrundlagen und Zugangsvoraussetzungen

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes am 01.01.1991 wurde das bis dahin geltende Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) abgelöst und damit ein Perspektivwechsel vollzogen. Inhaltlich orientierte sich das JWG als Novelle des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes an der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Fürsorge im öffentlichen Sektor und die Berechtigung des Eingriffes der Jugendhilfe. Mit der Einführung des KJHG wurde die Perspektive auf das Lebensumfeld des jungen Menschen

und dessen Familie gelegt. Im Paragraph 1 Absatz 4 SGB VIII wird dieses sehr deutlich. Eine positive Mitgestaltung der Lebensumstände und der familiären Umwelt wird als feste Aufgabe der Jugendhilfe gesehen und verdeutlicht den neuen Ansatz familienerhaltend zu arbeiten. Auch die Leistungserweiterung dokumentiert den neuen Standard des Sozialleistungsgesetzes (vgl. Münder, J. 2011, S. 1272).

Die Hilfen zur Erziehung sind an junge Menschen gerichtet, welche in der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit aufgrund ihrer familiären Situation eingeschränkt sind (vgl. §1 Abs. 1 SGB VIII) und richtet sich an die Personensorgeberechtigten, welche im besonderen Maß Unterstützung bei der Erziehung benötigen. Als Grundlage dieser Unterstützung ist der Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes zu sehen, welcher die Pflege und Erziehung der Kinder den Eltern zum einen als natürliches Recht und zum anderen als oberste Pflicht fest schreibt. Dieses Recht wird auch dem Kind in der UN-Kinderrechtskonvention zugeschrieben. Diese Unterstützung können Kinder bis zum 18. Lebensjahr, in speziellen Fällen bis zum 27. Lebensjahr erhalten (vgl. Moch, M. 2011, S. 619).

Eine Definition der Anspruchsvoraussetzungen wird im Paragraph 27 Abs. 1 SGB VIII aufgeführt. Hierbei ist zu beachten, dass es ein besonderes Charakteristikum des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gibt, die Subsumtion. Darunter ist ein Vorgang im rechtlichen Sinn zu verstehen, welcher die Anwendung einer Rechtsnorm auf einen Tatbestand regelt. Im Paragraphen 27 Abs.1 SGB VIII sind drei Tatbestandsvoraussetzungen aufgeführt, welche das Greifen einer Rechtsgrundlage regeln. Ist „...eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig...“ (§27 Abs. 1 SGB VIII) so sind alle drei Tatbestandsvoraussetzungen gegeben. Ein weiteres Merkmal des KJHG ist das Verwenden unbestimmter Rechtsbegriffe zur Tatbestandbeschreibung. Gründe dafür liegen in den sehr individuellen Problem-lagen der Klienten, welche nur schwer definierbar sind. Dem gegenüber stehen häufig sehr präzise ausformulierte Leistungen auf der Rechtsfolgeseite (vgl. Czerner 2014, Folie 72). Werden, wie eben aufgeführt diese drei Tatbestände erfüllt, haben die jungen Menschen und ihre Familien einen Anspruch auf alle Hilfen zur Erziehung welche notwendig und geeignet sind. Die Wahl von einer oder mehreren entsprechenden Hilfe(n), wird an dem Wohl des Kindes und dessen erzieherischem Bedarf orientiert. Die Gewährung der Hilfe wird im Absatz 2 des Paragraphen 27 SGB VIII aufgeführt (vgl. Münder, J 2011, S. 1277).

Aufgrund der Verwendung unpräziser Formulierungen der Tatbestandsvoraussetzungen findet im Paragraph 36 SGB VIII eine genaue Festlegung

von Verfahrensanforderungen statt. Wurde die Notwendigkeit und Eignung einer Hilfe unter Einhaltung der Rechtsgrundlagen mit den Klienten abgestimmt, besteht ein zwingender Rechtsanspruch (vgl. Helming/ Schattner/Blüml 1997, S. 25). Der Hilfeplan regelt das Zusammenwirken und Fortschreiben der Hilfe unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten, des Kindes, mit den Fachkräften des Jugendamtes und der Familienhelferin (vgl. Schnurr 2011, S. 1075).

Die Grundsätze des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verdeutlichen den absolvierten Perspektivwechsel des KJHG.

5 Möglichkeiten der Sozialpädagogischen Familienhilfe

5.1 Arbeitsprinzipien

Aus dem 14. Kinder- und Jugendbericht²⁰ geht hervor, dass die Dynamiken des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen im privaten als auch im öffentlichen Sektor durch prägnante Veränderungen gezeichnet sind. Beispielhaft wird die steigende Zahl von erwerbstätigen Müttern aufgeführt. Folglich verbringen Kinder und Jugendliche mehr Zeit in pädagogisch ausgestalteten Räumen und verfügen weniger über freie eigenestalterische Zeiten. Im Sinne des aktivierenden Sozialstaates findet ein Kompetenzerwerb und Qualitätsausbau der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder statt, ganz nach dem Paradigma „Fördern und Fordern“ (14.KJB, 2013, S.243). Dies ist auch in den privaten Bereichen der Familien direkt spürbar. Eltern stehen unter vermehrtem Druck den eigenen Status und die berufliche Laufbahn zu sichern, ihren Kindern ausnahmslos jede Förderung zu gewähren, um ihnen die bestmöglichen Ausgangsvoraussetzungen für ihr späteres berufliches Leben zu sichern. Zeitgleich wird den Kindern und Jugendlichen die Eigenverantwortung zugewiesen, sich Kompetenzen für den eigenen Wertegang anzueignen. Das Aufwerten dieser zwei Lebensphasen ist durch Ambivalenzen gekennzeichnet, welche zum einen eine Vielzahl an Gestaltungsmöglichkeiten des Lebens im Hinblick auf Bildung und Beruf mit sich führt, aber eben auch die zu bewältigten Anforderungen und Risiken beinhalten.

Der Bericht zeigt auf, dass die Chancen und Risiken des Einzelnen immer noch stark durch die Herkunft bestimmt sind. Familien, welche stark belastet sind, wenige Ressourcen nutzen oder zur Verfügung haben, können nur schwer ihre Kinder bei der Entfaltung der eigenen Möglichkeiten unterstützen. Sie benötigen begleitend Hilfe durch öffentliche Hand, um eine

²⁰ Der 14. Kinder- und Jugendbericht wird durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben. Er beinhaltet die aktuelle Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Erschienen ist dieser Bericht am 30.01.2013 durch eine Expertenkommission (vgl. Seithe/ Heintz 2014, S. 21).

positive Entwicklung ihres Kindes und dessen Lebenschancen zu sichern (vgl. ebd. 2013, S. 243f.). Aus Eigeninitiative Hilfe aufzusuchen, ist aus vielerlei Hinsicht für die Adressaten erschwert bis nicht möglich. Sie benötigen besondere Zugangswege zur Hilfe, welche in den Arbeitsprinzipien der SPFH Berücksichtigung finden.

Unter Arbeitsprinzipien versteht man umfassende und grundlegende Aussagen über das Selbstverständnis und die Ziele der Fachkräfte. Sie sind damit so etwas wie das „...Grundgesetz des fachlichen Handelns...“ (Helming/ Schattner/ Blüml 1997, S. 255). In der Fachliteratur werden verschiedene Einteilungen dieser Prinzipien vorgenommen. Der 8. Jugendbericht der Bundesregierung erfasste Prävention, Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration und Partizipation als Strukturprinzipien für alle Berufsfelder der Sozialen Arbeit (vgl. Heiner, M. 2010, S. 42). Bezogen auf die Sozialpädagogische Familienhilfe, welche durch Interaktion mit der gesamten Familie und dem methodisches Handeln in dessen Lebenswelt gekennzeichnet ist, werden ebenfalls verschiedene Formulierungen der Arbeitsprinzipien literarisch festgehalten. Identisch formuliert werden die Arbeitsprinzipien der Lebensweltorientierung, Hilfe zur Selbsthilfe und die Ressourcenorientierung (vgl. Fröhlich-Gildhoff/Engel/ Rönna 2006, S. 32) sowie Partizipation und die Niedrigschwelligkeit als Qualitätsaspekt der Organisation sozialer Dienste (vgl. Heiner, M. 2010, S. 43).

Sozialpädagogische Familienhilfe findet im unmittelbaren familiären Umfeld statt und entspricht somit im besonderen Maße den Maximen der Lebensweltorientierung. Das Konzept der Lebensweltorientierung welches durch Hans Thiersch formuliert und als Schlüsselkonzept für die alltagsorientierte Soziale Arbeit gilt, betrachtet den Klienten direkt in seinem persönlichen Umfeld mit seinen subjektiven Erfahrungen, Bewältigungsstrategien und den Verarbeitungsformen mit Problemen seiner Lebenswelt. Er sieht den Klienten als Experte seiner Lebenswelt, welcher „ prinzipiell kompetent ist, sein eigenes Leben zu leben. Ziel der Intervention ist dabei die Unterstützung bei der Konstitution eines gelingenden Alltages“ (Galuske 2008, S. 147). Das lebensweltorientierte sozialpädagogische Handeln betrachtet familiäre und außerfamiliäre Beziehungen, das soziale Netzwerk in dem sie eingebunden sind und die strukturellen Gegebenheiten des Wohnumfeldes. Die genannten Arbeitsprinzipien der SPFH werden dabei fließend integriert und finden sich alle in dem lebensweltorientierenden Ansatz wieder. Eine Analyse der familiären Situation und der Lebensumstände lassen Schlussfolgerungen auf sozial-pädagogisches Handeln zu, welches unter Berücksichtigung der gegebenen Lebenssituationen die Vorstellungen der Klienten im Bezug auf den eigenen Alltag als Ansatz aufgreift. Astrid Woog führt auf, dass eine Restrukturierung immer mit dem Erforschen des wirklichen Alltags einhergeht. Dies beinhaltet sowohl den

gelingenden Alltag als auch die Verbesserungswünsche der Klienten. Die Familienhelferin ist somit gefragt, gelingende Alltagssituationen zu stärken und dadurch zu sichern. Dies unterstützt die anfänglich unbedingt herzustellende Vertrauensbasis. „Vertrauen ist eine wichtige Grundbedingung für alltagsorientiertes pädagogisches Handeln, und seine Herstellung ein fortwährender Prozess“ (Woog 2008, S. 100).

In der Sozialen Arbeit ist bekannt, dass das präsentierte Problem nicht das reale Problem ist. Klienten vergesellschaften es, um mögliche Stigmatisierungen und Zuweisungen zu vermeiden. Erst mit dem Aufbau einer Vertrauensbasis wird die Erkennung des Problems schrittweise ermöglicht und der Zugang in das familiäre Leben gewährt. Auch Klaus Wolf führt die persönliche Beziehung zwischen Klient und Fachkraft als notwendiges Fundament und als einen der wichtigsten Einflussfaktoren auf. Eine Vertrauensbasis mit der notwendigen Anerkennung herzustellen ist ebenso eine Kompetenz der Fachkraft, wie die instrumentellen Fertigkeiten. Respektvoller Umgang ohne Stigmatisierung, ohne Abwertung der Klienten ist relevant für eine wirkungsvolle Hilfe (vgl. Wolf, K. 2015, S. 162). Die Herstellung des Basisvertrauensverhältnisses und die Sicherung sowie Stärkung gelingender Alltagssituation ermöglichen es auch kritische Aspekte anzusprechen und gemeinsam nach Alternativen zu suchen. Mit dem Hintergrund der kindlichen Vernachlässigung ergeben sich notwendige Veränderungen, die den Verbleib des Kindes in der Familie sichern. Gerade Kinder im Alter zwischen null und drei Jahren sind von kindlicher Vernachlässigung mit 25% aller Fälle vermehrt betroffen (vgl. 14. KJB 2012; Hahn, D. 2011, S. 33). Ursache dafür liegt in dem basalen²¹ Entwicklungsstand, wodurch sie umfänglich auf die Versorgung durch die Eltern angewiesen sind. Eine Differenzierung zwischen aktiver und passiver Vernachlässigung ist in der Praxis schwer zu beurteilen, jedoch entscheidend für weitere sozialpädagogische Handlungsansätze. Eine aktive Vernachlässigung welche ein Erkennen der Bedürfnisse des Kindes einschließt, aber bewusst unterlassen oder gar herbeigeführt wird, benötigt andere Konsequenzen (Bspw. Entnahme des Kindes bei KWG) als eine passive Form. Mangelnde Kenntnis oder das Nichterkennen von Bedürfnissen, oft mit dem Resultat der Überforderung zählen zu den passiven Formen. Sozialpädagogische Ansätze sollen eine Zuspitzung und Erweiterung der Vernachlässigung verhindern und z.B. durch Informationsvermittlung und Sensibilisierung der Eltern sowie die Aktivierung von Ressourcen positiv entgegenwirken (vgl. Hahn, D. 2011, S. 20).

Diese Ressourcenorientierung und der direkte Blick auf die Entwicklungsbedingungen des Kindes hebt auch Klaus Wolf als wichtiges Qualitäts-

²¹ Das Wort basal bedeutet die Basis betreffend und beschreibt in medizinischer Betrachtung die grundlegende, einfachste Form (vgl. Wissenschaftlicher Rat 1996, S. 148).

merkmal hervor. Er legt dar, dass besonders Kinder welche schon früh in hoch belastenden Situationen leben, mit Problemen konfrontiert werden, die sich ausgleichen, überlagern oder verstärken können. Jedes Kind hat dem Alter entsprechende Entwicklungsaufgaben zu lösen, welche als normale Probleme von Klaus Wolf definiert werden (vgl. Wolf, K. 2015, S. 41ff). Minderjährige in Krisensituationen müssen zusätzlich die Probleme bewältigen, die aus dem Zustand der Vernachlässigung ergeben. Aufgabe der SPFH ist es hier durch Lebensweltorientierende Betrachtung die aktuellen Probleme und Entwicklungsaufgaben des Kindes zu erkennen und entsprechende Ressourcen anzubieten.

Der Begriff Ressourcen beschreibt die Verwendung von Mitteln, „... welche Probleme zu bewältigen, Belastungen zu verhindern und abzumildern und Aufgaben zu lösen“ (Wolf, K. 2015, S. 48) vermögen. Eine Einteilung in persönliche Ressourcen, Ressourcen des unmittelbaren Lebensumfeldes und im weiteren sozialen Umfeld sowie makrosystemische Ressourcen werden durch Klaus Wolf vorgenommen.

Die persönlichen Fähigkeiten des Kindes, welche sowohl biologische Dispositionen²² als auch das Temperament mit einschließen werden im familiären Umfeld entwickelt. Erfährt das Kind die positive Beantwortung seiner Bedürfnisse und erlebt einen verlässlichen Alltag wirkt dies positiv auf sein Selbstbild. Im Entwicklungsverlauf werden diese Erfahrungen verinnerlicht und bieten Bewältigungsmechanismen in späteren Krisen. Findet keine positive Beantwortung dieser Bedürfnisse statt, beschreibt Klaus Wolf die Fähigkeit von Kindern bereits im frühen Alter nach Alternativen zu suchen. Diese werden in Mangelsituationen für eine gewisse Zeit intensiviert. Im Fall der SPFH kann dies die Anfrage des Kindes an die Fachkraft sein, mit in ihrem Zuhause zu wohnen. Gründe dafür sieht Klaus Wolf in der kindlichen Annahme, es würde ihm dort besser gehen. Je älter die Kinder werden desto größer wird der Raum der Ressourcennutzung. Anfänglich beginnt die Suche im Mikrosystem, also Kindergarten und Betreuungseinrichtung, im jugendlichen Alter werden Freunde und Ressourcen im Sozialraum einbezogen. Festzuhalten ist, dass eine Ressource erst zu einer wird, wenn sie subjektiv „als geeignet und nützlich“ (ebd., 2015, S. 51) verstanden wird. Schlussfolgernd bedeutet dies für die Familienhelferin, genau zu beobachten welche aktuellen Themen bezüglich Probleme bei dem Kind und den jeweiligen Eltern eine Rolle spielen und welche Ressourcen geeignet sind (vgl. ebd., 2015, S. 49). SPFH hat einen starken Bezug zum Sozialraum der Familie. Sie begleitet den Alltag in all seinen Facetten. Dies bezieht die Einnahme der Mahlzeiten, das Eintreffen der Familienmitglieder von der Arbeit, Behördengänge und Freizeitunterneh-

²² Unter Disposition wird die Verfügung, das Vorhandensein von Fähigkeiten verstanden (vgl. ebd. 1996, S. 218).

mungen mit ein. Für die Klienten steht die Hilfe im alltäglichen Kontext zur Verfügung, sie müssen nicht im Sinne eines Beratungsgespräches ihre Situationen schildern. Die beschriebene „ Akzeptanz-Hürde“ (Seithe, M. 2001, S. 196) bleibt aufgrund des intimen Eindringens in die Familie bestehen, eine hergestellte Vertrauensbasis kann sie positiv beeinflussen.

Im Paragraphen 31 SGB VIII wird die Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe als Charakteristikum der SPFH beschrieben. Dies belegt, dass sie nicht als ersetzende Hilfe verstanden wird, sondern zielgerichtet ihre Klienten zur selbstständigen Lösungsfindung zu befähigen. Dies beinhaltet einen nicht einfachen Lernprozess. Viele Klienten haben durch jahrelange Erfahrung von erlernter Hilflosigkeit das Vertrauen in eigene Lösungsfähigkeiten verloren und ergeben sich der Situation des „nichts ausrichten können“. Im Gliederungspunkt 2 - Grundbedürfnisse kindlicher Entwicklung - wurde umfänglich auf die Notwendigkeit von Sicherheit für das Kind eingegangen. Erleben Kinder oder Ihre Eltern häufig bedrohliche Situationen denen sie hilflos ausgeliefert sind, verlieren sie das Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten. Dieser Verlust kann begrenzt auf einige Bereiche sein, wie zum Beispiel das Ändern von Verhalten um Gewaltanwendung von dem Vater zu verhindern oder auf alle Bereiche des Lebens ausgeweitet werden- „erlernte Hoffnungslosigkeit“ (Wolf, K. 2015, S. 178). Aufgabe der Familienhelferin ist es, die Klienten zu ermutigen in kleinen Schritten Situationen positiv zu beeinflussen und dadurch die eigenen Handlungsfähigkeit zu aktivieren. Langfristiges Ziel ist es, die Zuversicht zu stärken Kontrolle über das eigene Leben zu erhalten und dadurch Änderungen zu bewirken. Wird die eigene Wirksamkeit verinnerlicht, bleibt dies langfristig bestehen (vgl. ebd., S. 178f.). Belegt wird dies auch durch die vollumfängliche Bedürfnisbefriedigung im Kindesalter. Werden im (früh)kindlichen Alter eigene Lösungswege (Schreien, Quengeln) positiv beantwortet, wächst das Vertrauen in eigene Handlungen und wirkt sich positiv auf Lösungsstrategien im späteren Leben aus.

Eine notwendige Beteiligung und aktive Mitarbeit der Klienten ist für diese Hilfe unumgänglich. Dies sieht auch der Gesetzgeber im Paragraphen 31 SGB VIII vor - „... erfordert die Mitarbeit der Familie.“ (§ 31 SGB VIII). Betrachtet man die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Partizipation so fällt auf, dass speziell für Kinder als Klient und Leitungsempfänger das KJHG eine deutliche Entwicklung vergleichend zum Jugendwohlfahrtsgesetz genommen hat. Ihnen wird entsprechend ihres Entwicklungsstandes die Beteiligung an allen Entscheidungen zugesprochen sowie die Aufklärung über ihre Rechte und selbstständige Beratung im Jugendamt ohne Beisein ihrer Eltern (vgl. § 8 SGB VIII). Einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach Paragraph 27 SGB VIII besteht jedoch nicht. Dieses Recht obliegt allein den Eltern. Die Kinder müssen jedoch gemäß Para-

graph 8 SGB VIII an allen Entscheidungen beteiligt werden (vgl. Pluto, L. 2010, S. 196f.). Partizipation steht für die „... bewusste Beteiligung der AdressatInnen und meint dabei Teilnahme, teilhaben lassen, Mitgestaltung, Mitwirkung, Mitbestimmung, Mitverantwortung, Selbstorganisation...“ (Gintzel, U. 2013, S. 650). Im speziellen Fall von kindlicher Vernachlässigung ist die wirkliche Beteiligung der Kinder an der Ausgestaltung der Hilfe ganz entscheidend: “Wenn Kinder tatsächlich beteiligt sind, erleichtert ihnen dies auch die Bewältigung sehr schwieriger Situationen, oder es erschwert – wenn sie nicht beteiligt werden – die Situation zusätzlich“ (Wolf, K. 2015, S. 57). Partizipation ist durch Aushandlungsprozesse gekennzeichnet, welche die Ausgestaltung der Hilfe und damit die Zielsetzung beinhalten. Flexible Begleitung und Unterstützung der Lernprozesse sowie eine nicht überlegene Stellung der Familienhelferin sind dazu notwendig (vgl. Woog, A. 2013, S. 98). Die SPFH benötigt die aktive Mitarbeit der Klienten. Sie ist ein interaktiver Prozess, welcher nur durch das gemeinsame Tätigwerden positive Veränderungen bewirken kann. Dieser Prozess beinhaltet das langfristige Ziel der Befähigung zur Autonomie in der Gestaltung der Lebenswelt und das damit einhergehende Erübrigen der Hilfe (vgl. Seithe, M. 2001, S. 185).

Diskussionen in den Fachkreisen über die noch ausbaufähige Beteiligung der Klienten an den Hilfen zur Erziehung bestehen weiterhin. Gründe sind die unterschiedliche Handhabung von Partizipation. Gemessen an der Skala von Hart (1992) und Genert (1993), welche die Partizipation stufenmäßig von Fremdbestimmung bis hin zur Selbstverwaltung unterteilt, ist festzustellen, dass nur Selbstbestimmung und Selbstverwaltung eine wirkliche Beteiligung beinhalten (vgl. Blandow/ Gintzel/ Hansbauer 1999, S. 56). Auch Gintzel greift die abgestuften Formen von Beteiligung in der Praxis auf. „ Je krisengeprägter die Lebenslage der Menschen und je begrenzter ihre Handlungskompetenzen sind, desto häufiger lässt sich von Scheinpartizipation oder Manipulation sprechen. Grundsätzlich ist Partizipation mit/ bei allen möglich“ (Gintzel, U. 2013, S. 652). Betrachtet man die Skala im individuellen Hilfeprozess, so sehen Blandow, Gintzel und Hansbauer eine „... oft nicht vermeidbare...“ (Blandow/ Gintzel/ Hansbauer 1999, S. 57) Abstufung in der Beteiligung durch die Helfer, wenn Klienten ihre Fähigkeiten zur Selbstständigkeit verloren haben. Hierbei ist besonders hervorzuheben, dass die stufenweise Beteiligung an der Ausgestaltung der Hilfe nicht als Belieben des Helfers zu sehen ist, sondern als Möglichkeit der schrittweisen Übernahme von Selbstbestimmung im Hilfeprozess (vgl. ebd., 1999, S. 57). Ein Erreichen des langfristigen Zieles der SPFH – Selbstverwaltung (wirkliche Beteiligung) der Klienten im Alltag und das dadurch überflüssig werden der SPFH - hängt damit vollumfänglich von der Partizipation der Klienten im Hilfeprozess ab.

5.2 Konzeptionelle und methodische Zugänge

Aufgrund der individuellen oft mehrdimensionalen Problemlagen der Familien besteht kein einheitliches methodisches Arbeiten der Familienhelfer, sie verfügen über eine Auswahl von Methoden welche sie variieren oder mit einander verknüpfen. Diese Methodenauswahl richtet sich nach den Arbeitsprinzipien, welche die fachlichen Leitlinien der Sozialpädagogischen Familienhilfe darstellen (vgl. Helming/ Schattner/ Blüml 1997, S. 259). Unter dem Begriff Methode versteht man in der Sozialen Arbeit, „... allgemein gesehen, eine planmäßige, person- und sachgerechte Verfahrensweise, um ein Ziel sicher und ohne vermeidbaren Verschleiß von Kräften und Mitteln zu erreichen“ (Galuske, M. 2013, S. 39 zit. n. Lattke 1961, S. 316). „... Methodische Strukturierung meint das Wissen um Phasen des Arbeits-, Verständnis-, und Unterstützungsprozesses in den Aufgaben, um Möglichkeiten der Rückkopplung von Ziel, Einlösung und Prüfung im Prozess“ (Galuske, M. 2013, S. 39 zit. n. Thiersch 1993, S. 24). Im weiteren Verlauf werden unter Betrachtung der aufgeführten Arbeitsprinzipien für die SPFH die methodischen Arbeitsansätze der Multiperspektiven Fallarbeit und das Konzept Empowerment mit Stärkung der Ressourcen betrachtet.

5.2.1 Multiperspektive Fallarbeit

Die Intervention in Familien betrachtet sowohl den Einzelnen als auch das gesamte Familiensystem. Dies ist wichtig, da das System Familie komplex in sich zusammenspielt und für sich eine eigene Sprache bzw. Code spricht. In der Multiperspektiven Fallarbeit²³ nach Burkhard Müller wird der sozialpädagogische Fall betrachtet, von dem aus das sozialpädagogische Denken und Handeln ausgeht. Er „...berücksichtigt die komplexen Handlungsbedingungen der Sozialen Arbeit ebenso wie die spezifischen institutionellen Rahmungen“. „Ziel der Multiperspektiven Fallarbeit ist es, durch eine systematische Analyse und fallbezogene Aufarbeitung der Ebenen und Dimensionen sozialpädagogischen Handelns, deren Komplexität durchschaubar zu machen und damit einen professionellen Blick zu entwickeln, der die Vielfalt relevanter Einflussfaktoren auf sozialpädagogische Interventionen berücksichtigt, ohne sich in der Vielfalt zu verlieren bzw. unzulässige Reduktion, die Komplexität nur scheinbar zu überwinden“ (Galuske 2013, S. 191). Burkhard Müller hebt in seinem 7. überarbeiteten und erweiterten Lehrbuch hervor, dass eine wechselseitige Betrachtung der Bezugsrahmen eines Falles notwendig ist. Unter Bezugsrahmen versteht er die unterschiedlichen Zugänge eines Falles wie zum Beispiel „... die leistungs-, verfahrensrechtlichen, die pädagogischen, die therapeutischen oder gegebenenfalls auch medizinischen“ Bezüge (Müller, B. 2012, S. 21). Wichtig für die Sozialpädagogischen Fachkräfte ist die Klärung der

²³ Im weiteren Text auch mit MF abgekürzt.

Dimension des vorliegenden Falles. Burkard Müller führt auf, dass es unterschiedliche Typen von Fällen gibt, je nachdem aus welcher Perspektive diese betrachtet werden. Er unterteilt in drei Falltypologien: „Fall von“, „Fall für“, „Fall mit“²⁴.

Unter „Fall von“ wird die Differenzierung des zuständigen Bereiches der Sozialen Arbeit verstanden. Soziale Arbeit befindet sich vielmals in bürokratischen Strukturen, welche ihre Zuständigkeit durch die Thematisierung und Bestimmung der vorliegenden Problematik erhält. Burkard Müller verweist auf die Betrachtung der Spannungsfelder zwischen den Sachaspekten, welche ebenfalls von wichtiger Bedeutung sind (vgl. ebd. 2013, S. 42).

Bezogen auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz und den damit verbundenem Hilfeplan wird die Ambivalenz der Anwendung des Falltypus deutlich. Michael Galuske beschreibt die Notwendigkeit der rechtlichen Kategorisierung der vorliegenden Problematik eines Falles und die Bestätigung des Wächteramtes durch Intervention der Fachkraft des Jugendamtes (vgl. Galuske, M. 2013, S. 192). Darauf bezogen sieht Burkard Müller die alleinige Perspektive auf rechtliche Einordnung zu einschränkend für die Betrachtung des „Falles von“. Er verweist auf die unbestimmten Rechtsbegriffe des KJHG, welche der Sozialarbeiter mit Tatbeständen belegen muss und dadurch eine Verhinderung der Betrachtung von weiteren rechtlichen Bezügen. Im Hilfeplan sollte eine „Vermittlung zwischen den Lebenswelten der Klienten“ (Müller, B. 2012, S. 79 zit. n. Burghardt 2001, S. 16) im Fokus stehen und nicht die rechtliche Einordnung.

Durch die vielschichtigen Problemlagen der Klienten ist es die Norm, dass mehrere Professionen und Institutionen mit dem Fall vertraut sind. Daraus entsteht der zweite Falltyp von Burkard Müller- „Fall für“. Gemeint sind entsprechende Institutionen wie zum Beispiel die Polizei, das Gericht, das Jugendamt, die Suchtstelle oder entsprechend rechtlicher Einordnung die Übermittlung an weitere zuständige Behörden. Eine wichtige Rolle spielt hierbei das Verweisungswissen als notwendige Kompetenz in der Bearbeitung der Fälle. Dies schließt die Kenntnis über Voraussetzungen für Verweise an die entsprechende Stelle und die Abschätzung der Folgen für den Klienten mit ein. Hierbei ist es wichtig, dass die Fachkraft die Problemlagen der Klienten kennt und den damit verbundenen „Fall von“, um im weiteren Schritt im Sinne des „Fall für“ an die entsprechenden Institutionen zu verweisen (vgl. ebd. S. 42; vgl. Galuske, M. 2013, S. 193).

²⁴ Dies drei Falltypen werden zum besseren Leseverständnis durch „“ besonders im Text hervor gehoben.

Im weiteren Verlauf beschreibt die Dimension „Fall mit“ die Art und Weise der Zusammenarbeit mit dem Klienten, welche Burkhard Müller als die „... vielleicht wichtigste Dimension“ (Müller, B. 2013, S. 42) benennt. Es beschreibt im direkten Sinn das pädagogische Vorgehen mit dem Klienten und die Beantwortung der Fragen: Wie wird vorgegangen, wie kann eine Beziehung im professionellen Sinn aufgebaut und gestaltet werden, welche zwischenmenschliche Folgen hat dieses auf den Klienten und auf die Fachkraft? B. Müller unterstreicht die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den Klienten gemeinsam Lösungen zu finden, welche als Grundlage eine solide professionelle Beziehung voraussetzt (vgl. ebd. S. 43).

Das Schema der Struktur- und Prozessgestaltung des multiperspektiven Arbeitens gliedert sich in Anamnese, Diagnose, Intervention und Evaluation, mit dem Burkhard Müller an der Einzelfallhilfe anknüpft (vgl. ebd. S. 13). In der Phase der Anamnese steht die umfangreiche Informationssammlung des Falles und der Klienten im Vordergrund. Danach folgt eine Rekonstruktion der Sachlage, welche im späteren Verlauf auf die wesentlichen Inhalte reduziert wird. Zu beachten ist in dieser Phase, dass es durch Erinnerung an ähnliche Fälle zu keiner Stigmatisierung oder Verwendung von Schablonen kommt. Vielmehr soll die Begrenzung der Informationen dazu beitragen den vorliegenden Fall klar darzustellen, ihn kennen zu lernen ohne ihn bereits zu deuten. Im Prozessgeschehen ist eine eindeutige Trennung der Anamnese mit der Diagnose nicht immer klar formulierbar. Dies liegt an den ähnlichen diagnostischen Aufgaben. In der Multiperspektiven Fallarbeit wird unter Diagnose das Clearing der vorhandenen Aspekte verstanden, welche differenziert, sortiert und gewichtet werden. Die Zielstellung in dieser Ebene ist die Beantwortung der Frage „was tun?“ (vgl. ebd. S. 68f.).

Im Prozessverlauf der Intervention beginnt nun - nach Burkard Müller - die Dienstleistung. Er unterstreicht diese Phase als „... Dazwischen – Treten“ (ebd. S. 69) als vermittelnde Komponente zwischen einer Person und ihrem Problem. Gemeinsam besprochene Änderungswünsche und Vorstellungen werden durch sozialpädagogisches Handeln aktiviert. Ermöglicht werden Zugänge zu Angeboten und Ressourcen mit ihren eventuell notwendigen Bedingungen.

In dieser Phase hebt Galuske in seiner Darstellung der Intervention von MF die dringende Abschätzung von notwendigen und unvermeidbaren Eingriffen hervor, welche sich jedoch an exakte Richtlinien und Kriterien zu halten haben (vgl. Galuske, M. 2013, S. 196f.). Die abschließende Phase des Prozesses bildet die Evaluation.

Diese ermöglicht eine professionelle Reflektion des Prozesses auf mehreren Ebenen und Perspektiven. Zum einen gewährleistet sie eine Eigene-

valuation der vollzogenen Hilfe und ihrer Erfolge. Dies setzt die Dokumentation in Form von Berichten und Handlungsabläufen sowie den Austausch in Teamsitzungen voraus. Zum anderen gewährt sie die Prüfung von rechtlichen Handlungsabläufen. Unumstritten ist die Notwendigkeit von Evaluation in der Sozialen Arbeit. Erst sie ermöglicht ein professionelles Handeln durch den Nachweis von Wirksamkeit und Effizienz. In Anlehnung an Bewertungskriterien finden Analysen statt, die wiederum die Optimierung von Handlungsabläufen der sozialpädagogischen Intervention ermöglichen (Harald, C. 2009, S. 323).

Es wurde bei der skizzenhaften Darstellung der Multiperspektiven Fallarbeit bewusst auf Bezüge zur SPFH bei kindlicher Vernachlässigung verzichtet, da dies aufgrund fehlender Beispiele zu Ungenauigkeiten führen würde. Weiterhin ist abschließend zu erwähnen, dass die Falltypen in ihren Betrachtungen variieren. Ein „Fall von“ kann ebenfalls als „Fall für“ oder „Fall mit“ betrachtet werden, da es sich nicht um isolierte Realitäten handelt, vielmehr um unterschiedliche Zugangsweisen für die Erschließung von Zusammenhängen eines Falles (vgl. Müller, B. 2012, S.43).

5.2.2 Empowerment

Den Ursprung hat der Begriff Empowerment, der wörtlich übersetzt Ermächtigung bedeutet, in der Bürgerrechts- und Frauenbewegung in der USA (Salomon 1976). Dieses Konzept konzentrierte sich sowohl auf die Durchsetzung von individuellen als auch gemeinschaftlichen Ansprüchen. „Zu zentrale Themen wurden die Wohn- und Arbeitssituation, Unterstützung, Verteilungsgerechtigkeit...“ (Sohns, A. 2009, S. 78) wodurch das Thema der Inklusion in der Sozialen Arbeit an Bedeutung gewann. In diesem Zuge wurde der Wunsch nach demokratischer Selbstbestimmung immer größer und es entstand mit den Anfängen des Empowerment-Konzeptes eine politisch engagierte Dimension. Als Wegbereiter dieser Zeit gilt Alice Salomon. Zentrale Merkmale dieser Methodologie sind die Begriffe Autonomie und Ressourcen (vgl. ebd. S. 77f.).

Das Empowerment-Konzept ist weniger eine spezielle Methode der sozialen Arbeit, vielmehr ist es ein Handlungskonzept dem sich spezielle Ansätze und Methoden zuordnen lassen. Bereits Hans Thiersch verwies auf dieses Konzept mit den Worten „Lebensweltorientierte Soziale Arbeit zielt auf Hilfe zur Selbsthilfe, auf Empowerment“ (Thiersch, H. 2008, S. 34). Bis heute ist in der Praxis die Sichtweise auf Klienten durch die Bestimmung von Defiziten geprägt. Allein die Defizite berechtigen zum Zugang zu Hilfe und Intervention. Bezogen auf die Hilfen zur Erziehung ist das Defizit „... wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist...“ (§ 8a SGB VIII). Fachkräfte des Jugendamtes stellen das Defizit in den Mittelpunkt um einen Interventions-

bedarf zu begründen, welcher die Finanzierung rechtfertigt. Dadurch erhält diese Intervention ein Fürsorgemerkmale, es wird ein umfassendes Hilfspaket angeboten, an dessen Planung sich der Klient häufig nicht beteiligt fühlt. Das Empowerment-Konzept kehrt diese Blickrichtung um, es stellt den Klienten in den Mittelpunkt, sieht ihn als Experten seiner Lebenswelt. Verantwortung und Führung liegen trotz krisenhafter Situation in der Hand des Klienten. „Lebensweltorientierte Soziale Arbeit sieht Menschen in ihren Stärken, die aus der Zumutung von Bewältigungsaufgaben resultieren und darin vor allem auch in ihrer Aversion gegen Zwänge und Zumutungen, sich auf Lebensentwürfe einzulassen, die nur äußerlich sind und keine Bedeutung für die eigene Lebensgestaltung haben“ (Thiersch, H. 2008, S. 34f.). Menschen welche in ihren Lebenslagen die Erfahrung mit Stigmatisierung, Ausgrenzung und Abwertung gemacht haben, sollen durch den Erwerb von sozialer Anerkennung in den eigenen Fähigkeiten gestärkt werden und so langfristig soziale Sicherheit entwickeln.

Amin Sohns führt auf, dass der Begriff Empowerment den Fokus der sozialen Arbeit auf „... die Selbstgestaltungskräfte der Menschen...“ lenkt (Sohns, A. 2009, S. 77). Er stellt fest, dass dieses Konzept „... ein Aneignungskonzept“ ist, welches die Klienten von „... Benachteiligung, Bevormundung und Abhängigkeit befreien ...“ soll und „...die aktive Aneignung von Freiräumen, Kompetenzen und Macht...“ ermöglicht (Sohn, A. 2009, S. 79). Das langfristige Ziel der SPFH – sich überflüssig machen – beinhaltet dieses Konzept. Armin Sohns sieht eine Rücknahme des professionellen Einflusses im Laufe der Hilfe als wichtig an, um dem Klienten sukzessive Selbständigkeit zu ermöglichen. Es ebnet die ersten Schritte aus der erlernten Hilflosigkeit in Richtung Selbstverwaltung. Professioneller Einfluss in gezielten Bereichen zur Wissensaneignung und Stärkung des eigenen Selbstvertrauens dienen der Abwehr von Stigmatisierung und sozialer Ausgrenzung.

Empowerment ist systemübergreifend zu sehen. Es ermöglicht den Fachkräften durch seine Lebensweltorientierung auch die Vernetzung von systemischen Ansätzen und Betrachtungen. Gerade in der Arbeit der Familienhilfe ist das notwendig. Die Problemlagen der Familien sind oft mehrdimensional und benötigen eine tiefe Betrachtung der einzelnen Situationen aller Familienmitglieder. Bezugnehmend auf die Anfänge der Hilfe beschreibt Astrid Woog das Beobachten als notwendigen ersten Schritt. Familienhelferinnen wird durch die Familien immer zuerst Autorität zugeschrieben. Um dies zu minimieren und den Zugang zum Alltag der Familie zu ebnet, gilt es an diesem teilzuhaben ohne sich einzubringen. In dieser Phase steht das Kennenlernen der einzelnen Familienmitglieder mit ihren „... Sichtweisen und Besonderheiten...“ (Woog, A. 2008, S. 100) im Vordergrund.

Die inhaltliche Ausgestaltung wird maßgeblich durch die Begriffe Autonomie und Ressourcenerschließung bestimmt. Umfängliche Informationen über die Klienten und eine respektvolle verlässliche Handlungskompetenz der Fachkräfte sind daher Voraussetzung. Im Fokus der Informationsaneignung stehen die Interessen und Fähigkeiten der Adressaten sowie das Betrachten des erweiterten Umfeldes. In Anlehnung an die Multiperspektive Fallarbeit ist eine ähnliche Prozessstruktur zu erkennen.

Armin Sohns führt auf, dass die diagnostische Phase aus drei Grundelementen besteht, die Subjektorientierung, die Umfeldorientierung und die Partnerschaftlichkeit.

- Subjektorientierung bedeutet, dass die Besonderheiten des Einzelnen wahrgenommen und gegebenenfalls in respektvoller Art kritische Aspekte besprochen werden.
- In der Umfeldorientierung geht es um die Analyse von möglichen hemmenden und stärkenden Ressourcen auf Grundlage der Lebensweltorientierung oder systemischer Lösungsansätze.
- Unter Partnerschaftlichkeit wird die Beziehungsgestaltung zwischen dem Klienten und der Fachkraft verstanden. Hier ist die Kompetenz der Fachkraft gefragt, zum einen ihrer Parteilichkeit für die Familie und zum anderen den Aufträgen des Jugendamtes gerecht zu werden. Hierbei können Diskrepanzen entstehen, wenn sie als eine Art Frühwarnsystem fungiert und Missstände dem Jugendamt meldet, welches von der Familie als Verrat verstanden werden kann.

Wie wichtig die Eröffnung zu Ressourcen für die Gewinnung von Autonomie ist, verdeutlicht auch Klaus Wolf. Viele Problemlagen werden durch die Aktivierung von Ressourcen bewältigt und lassen das Problem kaum wahrnehmen. Erst wenn für Problemlagen keine Ressourcen zur Verfügung stehen, entsteht das wirkliche Problem. Er hebt die individuelle Wertigkeit des Problems hervor - sind es essenzielle Probleme und zentrale Ressourcen fehlen, können diese nicht bewältigt werden. Dieses Missverhältnis zwischen Problem und Ressource wird als Prozess gesehen, welche es auszubalancieren gilt (vgl. Wolf, K. 2015, S. 48).

Die Bestimmung von nutzbaren Ressourcen wird durch die Wünsche, Vorstellungen und Ziele der Klienten definiert und sind aufgabenorientiert. Sie sichern das Bewältigen des Alltages und somit das Wohlbefinden. Werden Ressourcen nicht durch die Klienten definiert, werden sie nicht als Hilfe funktionieren. Armin Sohns untergliedert die Ressourcen nach strukturelle, personelle und soziale Ressourcen, welche der von Klaus Wolf (Arbeitsprinzipien) ähneln.

Die strukturellen Ressourcen beinhalten mehrere Bereiche, welche sowohl das Einkommen, Vermögen und Wohnsituationen als auch die kulturelle Anbindung und das Wertesystem mit seiner persönlichen Identität beleuchten. Ihr Vorhandensein bildet die Basis für das Gefühl von Sicherheit und Anerkennung sowie den Ausbau der weiteren Gestaltung des Lebensraumes. Die mit inbegriffenen materiellen Ressourcen sind aufgrund ihres engen Zusammenwirkens mit anderen Ressourcen sehr bedeutungsvoll. Als Beispiel dafür führt Klaus Wolf beengte Wohnverhältnisse für Kinder auf. Haben Kinder keinen eigenen Rückzugsort können Konflikte innerhalb der Familie geschürt werden, da man sich nicht aus dem Weg gehen kann. Diese Konflikte zu bewältigen fällt aufgrund des Raummangels viel schwerer und erhöht die Belastung für alle Mitglieder. Das Ziel der Stabilisierung der materiellen Lebensgestaltung kann daher ganz entscheidend für die Entwicklungsförderung sein (vgl. Wolf, K. 2015, S. 53).

Die Familie als Sozialisationsraum bildet den ersten Ort für das Erwerben von Lösungskompetenzen, Resilienzen, Beziehungsfähigkeiten und Selbstwertgefühlen, welche Sohns unter personelle Ressourcen anführt. Im Gliederungspunkt kindliche Vernachlässigung wurde auf die Notwendigkeit der umfänglichen Bedürfnisbefriedigung hingewiesen und auf die traumatischen Folgen für die Kinder, wenn Eltern diese nicht erfüllen. Intrapsychische Ressourcen, wie sie von Klaus Wolf unterteilt wurden, prägen je nach positiver oder negativer Beantwortung das Selbst- und Weltbild. Diese Erfahrungen werden mit der Zeit als Grundüberzeugungen übernommen und können später als Ressource in Krisen genutzt werden (vgl. ebd. S. 49).

Leben Kinder in vernachlässigten Verhältnissen, bieten soziale Ressourcen (materiell, kognitiv, emotional) eine große Unterstützung. Ein Ausbau enger Verbindungen mit Verwandten oder Freunden als auch die Integration in Vereinen, Freizeitangeboten bieten Unterstützung und Ausbau von persönlichen Kompetenzen. Nicht zu unterschätzen ist in diesem Punkt die Erfüllung von Grundbedürfnissen wie Sicherheit, Geborgenheit und Zuwendung. Gerade Kinder mit Vernachlässigung im emotionalen Bereich erfahren so die positive Bestätigung, wahrgenommen zu werden und erleben Stabilisierung und Erweiterung von Beziehungen (Sohns, A. 2009, S.86f.). Die Bewältigung von konfliktreichen und belastenden Lebensphasen wird so unterstützt. In diesem Zusammenhang verweist Klaus Wolf auf die Resilienzforschung, welche sich mit dem Temperament und mit der Vulnerabilität²⁵ beschäftigt. Sie belegt, dass Kinder „... nicht ausschließlich das Produkt von absichtlichen Erziehungsbemühungen sind“ (ebd. S. 50). Vielmehr sind sie individuell in ihren Charakteristiken - „... manche sind

²⁵ Vulnerabilität (lat. vulnus „Wunde“ ; vulnerare „verwunden“), der Begriff hat die Bedeutung von „Verwundbarkeit“ oder „Verletzbarkeit“.

vital, andere eher verletzbar, einige sehr aktiv und andere wiederum eher passiv“ (ebd. S. 50). Genau da gilt es durch die Familienhilfe anzusetzen und dies aktiv für die Entwicklung der Persönlichkeit zu fördern. Die Kauai-Studie von Werner und Schmidt 1992 und 1977 untersuchte die Bedeutung von Unterstützungsleistungen im sozialen Umfeld und kam zu dem Ergebnis, dass diese Ressource sehr bedeutsam für die Bewältigung von besonderen Lebenslagen ist (vgl. ebd. S. 50).

Abschließend ist zu verdeutlichen, dass die Unterteilung hierarchisch nach der Maslow- Pyramide zu sehen ist und demnach auch die strukturellen Ressourcen maßgeblich für die sozialpädagogische Intervention eine Rolle spielen. Existenzsicherung, sichere Wohnverhältnisse und die beständige Nahrungsversorgung bilden das Mindestmaß an struktureller Sicherheit und ermöglichen eine Aktivierung von weiteren Ressourcen. Die engen Zusammenhänge struktureller Hilfsangebote mit sozialen und personellen Ressourcen haben sowohl Armin Sohns als auch Klaus Wolf verdeutlicht und kommen zu dem Ergebnis, dass diese drei Bereiche für das Ziel – die Resilienzen der Kinder und Eltern zu stärken und ebenfalls die Vulnerabilitäten zu minimieren – maßgeblich sind. Eine Stärkung der Resilienz geht mit zunehmender Eigengestaltung des Lebens einher. Im Umgang mit veränderten Situationen werden die Adressaten sicherer und das selbständige Finden geeigneter Problemlösungsstrategien wird gefördert (vgl. Sohns, A. 2009, S.88).

5.3 Wirkungsweisen

Durch die stetig steigenden Zahlen der Inanspruchnahme von SPFH, wie sie aus den Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen sind, führen zu einer größeren Aufmerksamkeit auf die Wirkung aufsuchender Familienhilfe und die Probleme von Kindern. Sie wird kritischer betrachtet und lässt Fragen über ihre Erfolge und Nachhaltigkeit aufkommen. Sozialpädagogische Familienhilfe befindet sich unter vermehrtem Druck auf gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren und steht vor neuen Anforderungen (Wolf, K. 2015, S. 227). Vor dem diesem Hintergrund wird eine Analyse von erfolgten Studien der vergangenen Jahre vorgenommen, welche zum einen auf unterschiedliche Weise die Wirkung, Qualität und Effektivität untersuchen und zum anderen die inhaltlichen Ausgestaltungen von Familienhilfe mit den Schwerpunkten Direktive, Aktivierung von Ressourcen, Ermutigung und Aktivierung der Klienten näher betrachten.

Um auf diese neue Situation zu reagieren und die Daseinsberechtigung der SPFH zu bestätigen, finden in den letzten Jahren vermehrt empirische Forschungsprojekte statt. Eine grobe Skizzierung von mehreren empiri-

schen Studien nehmen Fröhlich-Gildhoff, Engel und Rönnau in ihrem Band zwei „SPFH im Wandel?“ vor. Zum Beispiel entwickelten Nielsen, Nielsen und Müller 1986 eine Familientypologie, welche sich in Familien in Einzelkrisen, Familien in Strukturkrisen und Familien in chronischen Strukturkrisen unterteilte und sich mit der Erfolgen der SPFH in den jeweiligen Typologien beschäftigt. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass SPFH nur in erfolgreich in den ersten beiden Familien war.

Jüngere Studien, wie etwa die Studie über Kriseninterventionsprogramme von Koch und Lambach (2000) untersuchten die Ergebnisse von intensiven Kurzzeitprogrammen mit dem Ziel der Familienerhaltung. Diese Studie bestätigte eine erfolgreiche SPFH. Es konnte in 60% in Familien eine Fremdplatzierung vermieden werden. Eine positive Bewertung durch die Familien wurde in fast allen Fällen erreicht (vgl. Fröhlich-Gildhoff/ Engel/ Rönnau 2006, S. 38ff.). Eine weitere positive Ergebnisdarstellung erfolgt ebenfalls in einer Studie von 2002 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, welche die Effekte erzieherischer Hilfen und Hintergründe beleuchtete. So konnten erhebliche Verbesserungen bei Kindern festgestellt werden, die als gesamtauffällig beschrieben wurden. Ebenfalls konnten positive Veränderungen im Umfeld der Familien durch die Familienhelfer erreicht werden. Als ausbaufähig wurde die Vermittlung zur Förderung des Kindes gesehen (vgl. Bundesministerium für FSFJ 2002, S. 394).

Einen Überblick über die Entwicklung der ambulanten erzieherischen Hilfen gibt auch Anja Frindt in der gleichnamigen Expertise von 2010. Diese beinhaltet Studien mit individuellen Forschungsansätzen und ihren Ergebnissen. Einige Studien untersuchen die Rahmenbedingungen (vgl. Beckmann et. al., Fröhlich-Gildhoff et. al.) mit Blick auf die Anwendung von Qualitätsmanagementsysteme, andere beziehen sich auf die inhaltliche Ausgestaltungen der Hilfe.

Im weiteren wird die Steigerung der Wirksamkeit der SPFH unter drei Schwerpunkten näher betrachtet. Anhand des Modellprojektes der Universität Siegen, der Evaluation der ambulanten Hilfen zur Erziehung Tirol und der Forschungsarbeiten von Schuster und Petko soll verdeutlicht werden, das durch Aktivierung und Ermutigung der Klienten, Aktivierung von Ressourcen außerhalb der Familie und das Einsetzen von Direktiven maßgeblich die Wirksamkeit der SPFH beeinflusst wird.

Das Modellprojekt „Steigerung der Wirksamkeit intensiver ambulanter erzieherischer Hilfen (SPFH)“ von der Universität Siegen wurde im Zeitraum Juli 2003 bis Dezember 2005 in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt Westfalen an mehreren Standorten im Raum Dortmund, Lüdenscheid Ostwestfalen-Lippe und Detmold mit seinen diagnostischen und hand-

lungsmethodischen Ansätzen durchgeführt. Dieses Projekt beinhaltet drei zentrale konzeptionelle Leitideen mit der Annahme nachhaltig die Wirksamkeit der SPFH zu steigern. Diese drei Leitideen sind:

- „1. die Familienmitglieder systematisch zu ermutigen, zu aktivieren und positive Selbstwirksamkeitserfahrungen anzuregen,
2. insbesondere für die Kinder den Zugang zu protektiven Faktoren außerhalb der Familie systematisch zu verbessern und
3. Direktiven und kontrollierende Elementen zielgerichtet, in der richtigen Dosierung und unter Abwägung der Voraussetzungen und Nebenwirkungen einzusetzen“ (LWL- Landesjugendamt Lippe 2009, S. 3).

Direktiven

Bereits Eva Maria Schuster untersuchte die Anforderungen an SPFH 1997 durch die mehrdimensionalen Problemlagen der Familie. Sie verweist hierbei auf die Notwendigkeit von einem mehrdimensionalen ökosozialen Handlungsansatz und das Einbeziehen von dem gesamten sozialen Umfeld der Familie in die Hilfe. Das Einsetzen von Direktiven in die Hilfe wird erstmalig hervorgehoben. Sie verdeutlicht in ihrer Studie, dass Familien neue Handlungsanleitungen vermittelt bekommen und dadurch neue Erfahrungen gewinnen. (vgl. Deutsches Jugendinstitut 2010, S. 12). Die Verwendung von Direktiven je nach Kontext der Familie wurde auch in der Studie von Petko „ Gesprächsführung und Gesprächsstrategien im Alltag der SPFH 2004“ untersucht und als positive Strategie zur Lösungserarbeitung befunden. Dominik Petko führt auf, dass eine Anwendung von Direktiven durch die Familienhelfer stattfindet, diese sich aber in ihrer Dosierung unterscheiden. „Direktivere Strategien sind möglich und werden als angemessen geschildert, auch wenn sich die Fachkräfte,... ausdrücklich an den Prinzipien der `Hilfe zur Selbsthilfe` und des Respektes vor den Lebenswelten der Klienten orientieren“ (Petko, D. 2004, S. 300). An diese Forschungsergebnisse knüpfen Wolf und Frindt der Universität Siegen in ihrem Modellprojekt an. Orientierend an den Ergebnissen von Schuster und Petko wurden Richtlinien für die Kontrolldurchführung festgelegt. Wie wichtig die Einhaltung dieser Richtlinien ist, um durch Kontrolle die Hilfe positiv zu gestalten, beschreibt Klaus Wolf sehr deutlich in seinem Buch „ Sozialpädagogische Intervention in Familien“. Er bezieht sich auf die Ergebnisse dieses Modellprojektes und verweist auf Situationen in denen es notwendig ist, Veränderungsimpulse zu geben, wie im Fall von schwerer Kindesvernachlässigung oder Kindeswohlgefährdung (vgl. Wolf, K. 2015, S. 208). Damit diese eben auch von den Familien akzeptiert und als konstruktiv verstanden werden können legt er *sechs Voraussetzungen* fest:

1. Die Kontrolle findet durch einen vertrauten Menschen statt, welcher von der Familie akzeptiert und als wohlwollend empfunden wird.

2. Die Kontrolle findet nur auf einzelne festgelegte Bereiche statt, diese werden gemeinsam mit der Familie besprochen und transparent gestaltet. Es findet somit keine umfassende Kontrolle durch die SPFH statt.

3. Im Verlauf der SPFH erfolgt eine Reduzierung der Kontrolle und die damit schrittweise bis volle Verantwortungsübernahme der Familie in diesem Bereich. Es kommt zu der Ermutigung und Stärkung des Selbstvertrauens der Klienten.

4. Die kontrollierenden Elemente wurden gemeinsam mit den Klienten festgelegt und waren Bestandteil eines gemeinsamen Planes. Aufgrund der Partizipation der Klienten bei der gemeinsamen Festlegung des Planes und den darin gebetteten kontrollierenden Elementen entsteht laut Wolf ein „wir“ (Wolf, K. 2015, S. 223) welches für die Basis gemeinsamer Arbeit notwendig ist. Ebenfalls werden die kontrollierenden Elemente nicht als Schwerpunkt des Planes gesehen, da sie nur bestimmte Bereiche betreffen.

5. In diesem Zusammenhang ist auch die Parteilichkeit der Familienhilfe für die Klienten gegenüber anderen Institutionen und zu sehen. Eine Informationsweitergabe, welche vorher nicht mit den Klienten besprochen wurde, wirkt immer destruktiv.

6. In dem gemeinsamen Plan sind ebenfalls die SPFH mit eingebunden und übernimmt bestimmte Verpflichtungen. Dies führt zu einer leichteren Akzeptanz des Planes durch die Klienten, weil alle beteiligt sind. Ein Umgang mit eigenen Fehlern der SPFH sollte transparent und humorvoll gestaltet werden. Dies wirkt sich positiv auf die Beziehung mit den Familien aus und ermöglicht modellhaft den Umgang mit eigenen Grenzen und Fehlern.

Wie wichtig ein sensibler Umgang mit Kontrollaspekten ist, verdeutlichen diese Voraussetzungen der Umsetzung. Eine gemeinsame Planung der Hilfe durch die Klienten und SPFH mit Einbeziehung von kontrollierenden Bereichen verhindern ein Misstrauen oder Hilfeablehnung von Seiten der Familien. Es ermöglicht ihnen eine schrittweise selbstständige Übernahme dieser Bereiche und verhilft langfristig Vertrauen in das eigene Handeln zu erhalten. Gerade in Familien mit schweren Problemlagen verweist Wolf und Frindt auf eine erhöhte Wirksamkeit der Hilfe wenn die „Elemente differenziert und gut geplant eingesetzt werden“ (Deutsches Jugendinstitut 2010, S. 20). Zu dieser Erkenntnis kommt auch Dominik Petko in seinem Resümee der Ergebnisse. Er beschreibt das Dilemma der Sozialen Arbeit zwischen Hilfe und Kontrolle und dass ein unsensibler Umgang eine er-

folgreiche Hilfe verhindert. Findet der Einsatz in gemeinsamer Absprache mit den Klienten statt, kommt er mit den Erkenntnissen von K. Wolf und A. Frindt überein, indem er aufführt, dass ein sensibler Umgang mit Kontrolle in den Familien helfen kann, ihre Kompetenzen zu aktivieren und als Hilfe angesehen wird (vgl. Petko 2004, S. 301).

Protektive Faktoren

Wie wichtig eine Aktivierung von Ressourcen ist, wurde bereits in den Arbeitsprinzipien und methodischen Ansätzen verdeutlicht. Einen Schwerpunkt erhält dieses Thema auch in dem Modelprojekt von K. Wolf und A. Frindt. Als zentrale konzeptionelle Leitidee für die Verbesserung von Lebenswelt- und Entwicklungsbedingungen für Kinder gilt es, die Balance zwischen Belastung und Ressourcen zu ermöglichen. Hierbei wurde der Fokus auf die Ressourcenaktivierung außerhalb der Familie gesetzt. Diese außenstehenden Hilfen wurden mittels sozialpädagogischer Diagnose analysiert. Es wurden die Faktoren analysiert, welche auf das Kind in der Entwicklung beeinträchtigend wirken und welche Faktoren tatsächlich als Schutzfaktor zugänglich sind. Ebenfalls wurden die Erziehungs- und Sozialisationsleistungen ermittelt, welche notwendig waren und denen gegenüber gestellt, die in der Familie vorhanden waren. Daraus resultierte ein Mangel, auf den mittels Interventionsplanung der Zugang zu protektiven Ressourcen zielführend erfasst wurde. In der Evaluation des Modellprojektes wurde deutlich, dass mittels der Diagnoseinstrumente der Zugang zu protektiven Ressourcen außerhalb der Familie fast immer gelang. Für die im Fokus stehenden Kinder konnte so unterstützend Hilfe aktiviert werden. Auffällig war, dass dies besser bei jüngeren Kindern gelang als bei Kindern mittlerer Reife. Herausgearbeitet wurde in der Auswertung der Bezug zu Personen außerhalb, welche sowohl weite Verwandte als auch Institutionen sein können. Gaben Eltern ihr Einverständnis für diese Treffen, konnte eine Verbesserung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Kinder beobachtet werden (LWL-Landesjugendamt Westfalen 2009, S. 35).

Eine Betrachtung der Ressourcen wurde ebenfalls in der Evaluation der ambulanten Familienarbeit Tirol vorgenommen. Sie beschäftigte sich explizit mit der Sichtweise der Klienten auf die Hilfe. Die Sichtweise auf Ressourcen wurde differenziert in Aktenanalyse und Klientensicht mittels Interviewauswertung betrachtet. Auffällig war, dass aus Aktenlage die Ressourcen außerhalb der Familie sich vorwiegend im professionellen Kontext bewegten. So werden unter anderem Kinderbetreuung, Kindergarten, Beratungsstellen und therapeutische Intuitionen aufgeführt, welche im Verlauf der Hilfe erweiterte Zugänge finanzieller Unterstützung und Verbesserung des Wohnraumes mit einbezogen (vgl. Sozialpädagogisches Institut, Fachbereich Pädagogik 2008, S. 25). Aus Sicht der Klienten wurde die

Einbeziehung von familienexternen Ressourcen dann positiv bewertet, wenn dies, wie im Evaluationsbericht aufgeführten Beispiel der mehrdimensionalen Probleme, vorher gemeinsam besprochen und durch die Familie und den Kindern mit festgelegt wurde (vgl. ebd. S. 30).

Aktivierung und Ermutigung

Wie wichtig es ist, die Zuversicht in eigene Handlungen anzuregen, wurde in den Arbeitsprinzipien bereits erläutert. Kinder und Erwachsene, welche immer wieder Erfahrungen machen, schlimmen Situationen ausgeliefert zu sein, minimieren ihre eigenen Aktivitäten diese zu verhindern. Gerade im Umgang mit Institutionen führen häufige Auseinandersetzungen wie mit dem Sozialamt oder Schule zu Resignation, welche im weiteren Verlauf häufig als Faulheit deklariert wird (vgl. Wolf, K. 2015, S. 177 ff.; Wolf, K. 2006, S 10). Hier gilt es anzusetzen und das Vertrauen in eigene Fähigkeiten Situationen positiv zu gestalten und eben auch negative Situationen abzumildern oder gar zu minimieren. Werden Erfahrungen gesammelt, indem durch kleine Schritte Aktivitäten zu einer Verbesserung der eigenen Situation führen, wirkt sich dies langfristig auf das Vertrauen in Handlungsfähigkeit aus, führt zum Ausbau von Handlungsaktivitäten und bildet die Basis für weitere Lernprozesse. Im Hilfeprozess gilt es die Klienten aus der erlernten Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit in die primäre Kontrolle zu führen. Das Erreichen einer primären Kontrolle, unter der man die unmittelbare Wirkung eigener Handlungen mit einem positiven Erfolg versteht, benötigt eine angepasste Dosierung von Anregungen (Ermutigungen). Gerade im Erwachsenenalter ist bekannt, dass negative Erfahrungen erhalten bleiben und eine Korrektur nur durch das positive Erleben eigener Handlungsfähigkeit behoben werden kann.

Langfristig ist das Ziel der SPFH, ihre Klienten zu befähigen, das Vertrauen in eigene Handlungen wieder zu erlangen, das eigene Leben zu gestalten und eigene Lösungsstrategien zu entwickeln. Erste Schritte sind die Aktivierung und Ermutigung durch kleine Erfolge. Ein Beispiel hierfür spiegelt Klaus Wolf aus dem Forschungsprojekt von 2006:

„Und wir haben uns dadurch auch, durch ihr so richtig hochgerappelt wieder. Sie wusste aber, sie hat aber uns das gleich gesagt, dass, ich schaff das und ich bin so'n Typ, wenn ich mir was in den Kopf gesetzt hab, was ich schaffen will, das schaff ich auch“ (Wolf, K. 2006, S.11 zit. n. Klientin).

Ebenfalls positive Beispiele von Aktivierung und Ermutigung zeigt die Evaluation der ambulanten Familienarbeit aus Tirol. Eine Klientin lobt die Zusammenarbeit und Unterstützung durch die Familienhilfe bei behördlichen Terminen, sie fühlt sich gestärkt im Umgang mit solchen Terminen und beschreibt dies mit den Worten:

„wirklich an der Front gestanden ist. [...] Dass ich jemanden habe, der was mir eigentlich ein Stück weit den Weg ebnet, so dass ich eigentlich drüber fahren kann dann auf dem Rest. [...] Der ist mit mir auf Behörden gegangen. Der ist hinter mir gestanden“ (Sozialpädagogisches Institut, Fachbereich Pädagogik 2008, S. 29).

In der weiteren Auswertung wird deutlich, dass zentrale Merkmale einer gelungenen Hilfe durch die Klienten an den eigenen Anteilen von Erfolgen und das Erleben von Wirksamkeit gemessen werden. Sie beschrieben weiter, dass ihnen durch die SPFH der Rahmen ermöglicht wurde, eigene Vorstellungen und Wünsche auszuprobieren, im Gespräch neue Ideen angeboten wurden und sie sich daraus neue Handlungsstrategien erarbeiteten (vgl. ebd. 2008, S. 42). Weitere Erfolge der Unterstützung zur Aktivierung und Ermutigung erfolgten in den Bereichen der Schule und bei der Zukunftsorientierung. In den geführten Interviews wurde deutlich, dass die Kinder und Jugendlichen unter anderem gestärkter in den Prozessen bei der Kontaktaufnahme zu Gleichaltrigen und bei der Freizeitgestaltung agierten. Ebenso fand eine positive Beeinflussung auf Ablösungsprozesse Jugendlicher von der Familie statt (vgl. ebd. 2008, S. 43).

6 Hindernisse und Grenzen Sozialpädagogischer Familienhilfe

6.1 Die Kostenfrage und ihre Folgen

Aus dem 14. Kinder- und Jugendbericht geht hervor, dass die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung weiterhin expandieren. Besonders die steigenden Fallzahlen der SPFH bedeuten einen deutlichen Anstieg der Kosten (vgl. 14. KJB 2013, S. 47). Ursachen der steigenden Fallzahlen werden in der Reaktion auf schwieriger werdende Situationen der Kinder und Jugendlichen gesehen, welche eng mit den gesellschaftlichen Problemlagen einhergehen (vgl. ebd. S. 373). Eine baldige Änderungen der Bedarfe wird ausdrücklich verneint: „So gibt es bei den Hilfen zur Erziehung derzeit keine Anzeichen dafür, dass sich die sozioökonomischen Verhältnisse der betroffenen Familien und der alleinerziehenden Eltern so grundlegend verbessern, das hier mit einem Bedarfsrückgang zu rechnen ist. Vielmehr scheint der Bedarf, nach Hinweisen aus den Jugendämtern, insbesondere bei ambulanten Maßnahmen eher noch zu steigen. Im Kern zeigt sich, dass es auch in anderen Feldern, wie z. B. der Familienberatung und Familienbildung sowie in der Kinder- und Jugendarbeit, wachsende Bedarfe gibt, die jedoch oftmals seitens der Kommunen und der Länder nicht durch zusätzliche Mittel gedeckt werden können“ (14. KJB 2013, S. 373). Ebenfalls geht aus dem Bericht hervor, dass trotz der schrumpfenden Anzahl von jungen Menschen nicht von einem Rückgang von Hilfen zur Erziehung auszugehen ist, vielmehr wird verdeutlicht, wie

wichtig der Erhalt der fachlichen Standards in den Hilfen ist und von einer Kürzung in diesem Bereich auf öffentlicher Ebene abgesehen werden sollte.

Auf den Erhalt des fachlichen Standards der SPFH wird nicht direkt im 14. KJB eingegangen, jedoch findet sich ein Verweis auf das bedrohte Konzept durch die quantitativ steigenden Fallzahlen der Hilfen nach Paragraph 27 Absatz 2 und Paragraph 31 SGB VIII, welche sich bis dato jährlich auf 120 000 Hilfen belaufen haben (vgl. ebd. S. 336). Ebenso bedrohlich für die fachlichen Standards ist die im Einzelfall noch bestehende Erbringung der SPFH durch Ehrenamtliche oder schlecht ausgebildete Honorarkräfte. Des Weiteren gibt es erhebliche Unterschiede in der Zielsetzung, Auftragslage und der dafür vorgesehen zeitlichen Intensität. Eine zeitliche Veränderung ist vorwiegend in der Kürzung der Wochenstunden zu beobachten. Die bereits aufgeführte kritische Betrachtung der Wirkungsweise der SPFH wird hierbei bestärkt (vgl. ebd. S. 366). Gründe für die Reduktion der Fachleistungsstunden werden in der Dysbalance zwischen hohem Bedarf und begrenzten Ressourcen der Jugendämter gesehen. Die hohen Bedarfe führen unter anderem zu flächendeckenden Kürzungen der Intensitäten in der Betreuung und zu Einsparungen im Personalbereich (vgl. ebd. S. 388). Verdeutlicht wird dies am Beispiel einer Studie von Baden-Württemberg und Hessen aus dem Jahr 2006, welche aufzeigt, dass ein Drittel aller Familienhelfer und Helferinnen weniger als fünf Fachleistungsstunden pro Woche in den Familien verbachten (vgl. Fröhlich-Gildhoff/ Engel/ Rönnau 2006, S. 60). Folgen sind Zeitmangel in der Beziehungsgestaltung, für Aktivierungs- und Ermutigungsprozesse sowie Aushandlungsprozesse mit den Familienmitgliedern und führen zu bloßen Überredungen bis zu überhöhtem Druckaufbau und Sanktionsmissbrauch. Dieses führt u.U. zur bloßen Absicherung der Fachkräfte durch „Fallbesprechungen am Küchentisch“. Es kommt häufig zur Deformation von Fallzuständigkeiten, indem stationäre Hilfen den Ambulanten vorgezogen werden (Erfolg ist zweifelhaft), im Gegenzug findet eine Abdeckung von offensichtlich stationären Fällen mittels ambulanter Hilfeleistung statt (vgl. Seithe/ Heintz 2014, S. 103). Ursachen werden zum einen in der erhöhten öffentlichen Diskussion zum Thema Kindwohlgefährdung gesehen, die durch konkrete Todesfälle ausgelöst wurden und den Druck auf Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes stark erhöhten (vgl. ebd. S. 183). Aber auch die stets angespannte Haushaltslage der öffentlichen Hand und vor allem die Tatsache, dass die Gemeinden und Kommunen größtenteils die Kosten für die Kinder- und Jugendhilfe aufzubringen haben, sind Ursachen der Reduktion der Hilfe in Intensität und somit in ihrer Qualität (vgl. 14 KJB 2013, S. 373).

Ebenfalls Klaus Wolf gibt die unzureichende Intensität als aktuelles Problem an. Er zieht den Vergleich zum Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe von 1999, in dem die Betreuung von drei Familien durch eine Fachkraft als Durchschnittswert benannt wird. In der aktuellen Situation sind ca. acht Familien in der Betreuung einer Fachkraft. Das notwendige Setting der individuellen Hilfestellung mit Regelung der Betreuungintensität durch Anzahl der Fachleistungsstunden sieht er aktuell nicht gegeben. Vielmehr beschreibt er ein pauschales Vorgehen für alle Fälle mit festgelegtem Aufwand und Ressourcenverwendung. Es findet eine Begrenzung der nötigen Hilfeleistung statt, schon bevor diese individuelle Nöte offenbart. Folgen sind die Qualitätsminderung der SPFH. Die Arbeitsprinzipien der Lebensweltorientierung, multiperspektiven Fallanalyse, Intervention und Partizipation aller Familienmitglieder sowie die gemeinsam besprochenen Ziele sind schwer realisierbar. Klaus Wolf beschreibt eine Krisenintervention und geht konform mit Seithe und Heintz, dass es nur zur Absicherung von Fällen kommt, bis hin zum langsamen Verlust der fachlichen Standards. Einen sehr kritischen Standpunkt nimmt Mechthild Seithe in ihrem ein und nennt die Verknappung von Zeit als Einschränkung der eigentlichen Möglichkeiten sozialpädagogischer Arbeit. „Sie nimmt ihr die Chance, sich als kommunikative Profession zu entfalten und reduziert sie immer mehr auf Verwaltungs-, Aufsichts- und Organisationsaufgaben“ (Seithe 2010, S. 125).

Dass Kontrolle in einem gezielten, ausgewählten Bereich hilfreich sein kann, wurde bereits methodisch erklärt und mit seiner Wirkungsweise begründet. Besonders im Kontext der kindlichen Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung verweist Seithe und Heintz auf Urban-Stahl. Sie besteht auf die Einhaltung fachlicher Verhaltensweisen in Kontrollzusammenhängen und prekären Lagen. Diese ermöglichen es die Kontrollaspekte auf einer subjektiven und menschenwürdigen Weise einzubauen, dies ist aber durch Zeitkürzung nicht möglich (vgl. ebd. S. 133). In aktuellen Hilfeprozessen ist das Einsetzen von Kontrolle mit Sanktionen unter einem Präventionsverständnis zu beobachten und unterstreicht die großen Veränderungen in der Toleranz dieses Kontrolleinsatzes durch Jugendämter und Träger als Dienstleister. Es soll eine Verhinderung von KWG erreicht werden, welche durch das Androhen von Sanktionen den Druck auf die Klienten erhöht. Es widerspiegelt ein Machtgefälle der Jugendämter aus der Not heraus, begrenzt in den Mitteln der Hilfestellung, seinem Auftrag des Wächteramtes nachzugehen.

Die qualitative Differenzierung zwischen der wohlwollenden Kontrolle als Hilfestellung und der zuletzt benannten Kontrolle, ist die Sicht auf den Klienten. Kontrollierende Elemente auf begrenzte Bereiche können durch Sensibilisierung wirkliche Hilfestellungen geben. Eine institutionelle Kon-

trolle im Rahmen von Sanktionsfolgen sieht den Klienten als Objekt an, der zu funktionieren hat und seine Auflagen zu erfüllen. Eltern werden unter den Generalverdacht gestellt, die Problemlagen nicht beheben zu wollen und kein Interesse an einer Verbesserung der Lebenslage zu haben. Durch sogenannte Sanktionen können bestimmte Situationen vermindert werden, jedoch eine Nachhaltigkeit beim Finden von Lösungsstrategien und der Selbstverwaltung wird dadurch nicht erreicht (vgl. ebd. S. 133f.).

Im speziellen Fall der Prävention von Kindesvernachlässigung wurden die Frühen Hilfen entwickelt, um gerade gefährlichen Situationen vorzubeugen – sie dienen sozusagen als Frühwarnsystem. Diese durch Bundesmittel geförderten flächendeckenden Besuche helfen bei der Einschätzung von kindlichen Gegebenheiten in der Familie und gegebenenfalls notwendigen Interventionen durch andere Fachkräfte wie Ärzte, Familienhebammen oder Fachkräfte des Jugendamtes. Seithe und Heintze stellen die Überlegung an, inwiefern diese Prävention eine Vorverlagerung von Kontrolle ist. Finden sich die einzelnen Professionen aus dem Gesundheitswesen regelmäßig in Teamsitzungen zusammen, so besteht eine Gefahr von erstickendem Kontrollnetz und dem Rückzug von Familien, zu denen ein bestehender Kontakt wichtig wäre (vgl. ebd. S. 134f.). Sehr begrenzte Ressourcen, ländlich noch mehr als in städtischen Regionen, minimieren adäquate Hilfemöglichkeiten und können zu einem erhöhten Druck führen, nicht richtig handeln zu können. Gerade die öffentlichen Gerichtsverfahren bei Kindstod sowie das Hinterfragen und Verurteilen der Arbeitsweisen der Jugendamtsmitarbeiter führen zu einer vermehrten Angst vor juristischen Konsequenzen. Die Kontrollmechanismen der Mitarbeiter vermitteln Sicherheit und das Gefühl, ausreichend gehandelt zu haben (vgl. ebd. S. 135).

Für die SPFH bedeutet dies eine ernsthafte Bedrohung der Wirksamkeit. Klienten, welche keine wohlwollende und akzeptierende Haltung als Grundlage einer Beziehungsgestaltung erfahren, werden ihre ohnehin schon geringe Motivation für die Hilfe gänzlich verlieren und im schlimmsten Fall durch ablehnende Haltung ersetzen. Im Falle einer Kindesvernachlässigung oder KWG oder dessen Verdacht führen verdeckte Aufträge von Kontrolle nicht zum vermehrten Kinderschutz, sondern eher zum höheren Schutz für die Kollegen vom Allgemeinen Sozialen Dienst (vgl. Wolf, K. 2015, S. 229).

Mit der Verwaltungsmodernisierung 1990 erlebte die Soziale Arbeit eine Vermarktlichung ihrerseits. Gestalterisch wurden die bislang führenden bürokratischen Steuerungsformen durch das Einbauen von Markt- und betriebswirtschaftlichen Charakteristiken, wie Effizienzmerkmale, teilweise ersetzt (vgl. Seithe 2010, S. 82). Diese Neustrukturierung ermöglichte Trägern auch im Sozialen Sektor gewinn-orientiert zu denken. Gerade im

ländlichen Bereich führte dies zu einer einseitigen flächendeckenden Absicherung von Angeboten ambulanter erzieherischer Hilfen. Diese Art des Unternehmensdenkens ergab sich auch aus der Konkurrenz zu anderen Anbietern und führte zu sogenannten „Dumpingpreisen“ (Seithe/ Heintze 2014, S. 127) und dem Wegfall von Trägern mit qualitativ hochwertigen Konzepten, die diesen Preisen nicht Stand halten konnten. Für das Sichern von Aufträgen wurden Hilfen künstlich verlängert und Tätigkeiten konstruiert. Auch hier geschieht kein Kinderschutz oder Hilfe für Minderjährige, wohl eher der eigene Existenzschutz. Dass diese Einstellung die fachliche Haltung der einzelnen Fachkräfte dominiert, ist denkbar. Die eigene berufliche Sicherheit und damit Konstante des Einkommens führen zur Akzeptanz der mangelhaften Entlohnung und der Arbeitsbedingungen. Seithe und Heintz beschreiben hierbei ein Gefühl von „... Ohnmacht und Resignation“ der Fachkräfte (ebd. S. 127).

Als „Scheinselbständigkeit“ bezeichnet Klaus Wolf den Zustand der Träger. Ein fachlicher Austausch über die gesammelten Eindrücke der Familienhilfe des Trägers und die formulierten Ziele könnten in einer konstruktiven Teamsitzung des Jugendamtes mit dem Träger und der Familie für eine gelingende Hilfestellung genutzt werden. Er sieht jedoch eher die Einstellung der Träger als reines Dienstleistungsunternehmen, welches dem Jugendamt als Kostenträger die Hilfestellung überlässt. Das führt zu einer Fremdsteuerung des Trägers und Begriffe wie „... Trägervielfalt, Wunsch- und Wahlrecht, Subsidiarität“ (Wolf, K. 2015, S. 230) werden ausgehebelt. Ebenfalls Folgen solcher Machtverhältnisse sind die eingeführten Kontrollen der Stundenzettel der Familienhilfe. Diese werden von den Familien abgezeichnet und lassen erkennen, wie lange die Fachkräfte in der Familie vor Ort waren. Solche Kontrollen im unmittelbaren Umfeld von Familien lassen nicht etwa eine reale Kontrolle zu, sie führen vielmehr „... zu stillschweigenden Abkommen zwischen Klienten und Fachkräften“ (ebd. S. 164).

Folgen dieser aufgeführten Thematiken sind auch bei den Klienten direkt erkennbar. Sie wirken der Hilfe gegenüber eher erwartungs- und teilnahmslos. Die oftmals kostengünstigere Hilfe, welche durch oberflächlich sozialpädagogische Diagnostik installiert wurde, führt nicht zu langfristigen Veränderungen und löst einen Abnutzungseffekt bei den Klienten aus. Sie verlieren ihre Motivation nicht nur für diese spezielle Hilfe, sondern im allgemeinen Hilfe aufzusuchen und wenden sich vom Jugendamt ab. Ihre Probleme sind nicht behoben, ihre Frustration erhöht und die erlernte Hilflosigkeit verstärkt. In den Hilfeprozessen erfahren Klienten nicht selten einen Personalwechsel und bemerken die Machtgefälle der Institutionen untereinander. All dies vermittelt ihnen ein Gefühl von Fremdbestimmtheit, lässt Vertrauen und Offenheit gegenüber dem Helfenden schwinden. Er-

fahren die Klienten Hilfe erst nach längerer Wartezeit, ist dies eine weitere Ursache von Motivationsverlust und kann gegebenenfalls die vorhandenen Problemlagen verstärken (vgl. Seithe/ Heintz 2014, S.138).

6.2 Kindeswohlgefährdungen - ab wann eine Grenze für SPFH?

Die Begriffe Nichtgewährleistung einer dem Wohle des Minderjährigen entsprechenden Erziehung und Kindeswohlgefährdung bezeichnen nicht den gleichen Zustand. Die Sozialisationslage des Minderjährigen bei einer Nichtgewährleistung des Wohles des Kindes liegt unterhalb der Kindeswohlgefährdung, und gewährt nach Paragraph 27 SGB VIII die Hilfen zur Erziehung. In der Praxis ist diese Differenzierung jedoch viel schwieriger, gerade in den Krisenlagen, wo nicht genau definierbar ist, ob es sich noch um ein nicht gewährleistetes Wohl des Kindes handelt oder einer KWG, welche dem Paragraphen 1666 BGB genügt. Um eine KWG zu definieren, werden in der Praxis die Kriterien sehr hoch angelegt. Ursache sieht Mechthild Seithe zum einen in der Rechtfertigung vor dem Familiengericht und zum anderen vor der scheinbar damit zusammenhängenden Fremdunterbringung des Kindes. Diesen Missverhältnissen tritt sie entgegen, indem sie feststellt, dass ein Handlungsbedarf bereits vor der KWG besteht, durch die Nichtgewährung einer dem Wohle des Kindes entsprechenden Erziehung. Dieser Zustand sollte nicht verharmlost werden. Des Weiteren unterstreicht sie, dass eine KWG nicht zwangsläufig eine Fremdunterbringung des Kindes, Eingriff in das Sorgerecht und somit die Intervention des Familiengerichtes bedeutet. In dieser Situation ist ganz entscheidend, inwieweit die Umsorgenden zur Annahme einer Hilfe und somit der Abwendung der Gefährdung für das Kind bereit sind.

Eine Klärung der Tatsache, ob die Gefährdung durch elterliches Verhalten oder Nichtverhalten entstanden ist, sollte gegenüber den Eltern transparent geäußert werden. Diese Transparenz ist notwendig, um nicht dem gesetzlichen Auftrag zu widersprechen und die Gefahr für den Minderjährigen abzuwenden. Das offene Ansprechen der vorliegenden KWG nehmen viele Eltern als schweren Vorwurf wahr und befürchten eine Inobhutnahme ihres Kindes durch das Jugendamt. Sie spüren Versagenängste, Schuldgefühle und Scham. Diese Ängste können durch ein Gespräch gemildert werden. Es wird ihnen verdeutlicht, dass eine Zusammenarbeit und damit die Abwendung der Gefährdungslage, den Verbleib des Kindes im häuslichen Umfeld sichert. Aber eben auch, dass bei bestehenbleibender Gefährdungslage eine Inobhutnahme notwendig ist (vgl. Seithe 2001, 123ff.). Abschließend ist zu sagen, dass eine Kindeswohlgefährdung eben auch eine Nichtgewährleistung des Wohles des Kindes ist und somit eine Ausgangslage für Hilfen zur Erziehung darstellt.

Ergeben sich im Lauf der Hilfgewährung Hinweise, die auf eine Gefährdung des Kindes im häuslichen Bereich deuten, so stellen diese deutliche Grenzen für die SPFH dar. Bei mehreren Problembereichen kann es zu einer so bedrohlichen Situation des Kindes kommen, dass zumindest eine zeitweise Inobhutnahme als notwendig erscheint. Gerade Kinder von Geburt bis zum dritten Lebensjahr sind aufgrund ihrer vollumfänglichen Hilfebedürftigkeit und großem pflegerischem Anspruch besonders gefährdet. Weitere Gefährdungen zum Beispiel durch wiederholte oder massive Gewaltanwendung, bestehende Regelmäßigkeit von Gefahr, Isolation der Eltern, unangemessene Forderungen an die Kinder (Parentifizierung), Behinderung oder psychischer Erkrankungen der Umsorgenden oder des Kindes können aufgrund von Anhäufungen die Lebenslage des Kindes so bedrohen, dass die Überlegung zu Schutzmöglichkeiten notwendig wird. Findet bei den Eltern wenig Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Fachkraft statt, kommt es zu keiner gemeinsamen Zielvorstellung und damit der Gefahrenabwendung für das Kind, so kann eine zeitweise Inobhutnahme des Kindes als notwendig erscheinen. Diese Inobhutnahmen werden gesetzlich durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt, welche unter Gliederungspunkt 3.2 detailliert beschrieben wurde. In Fällen von Kindeswohlgefährdung wird nach der Krisenintervention erneut durch Hilfen zu Erziehung nach Paragraph 27 SGB VIII auf die Gefährdungslage reagiert und eine Sekundärprophylaxe vorgenommen. Diese Hilfe sollte bereits während der Fremdunterbringung begonnen werden, um die Eltern-Kind-Beziehung zu stabilisieren und zu stärken. Nach einer Rückführung des Kindes in das häusliche Umfeld, wird die Hilfe zur Erziehung als langfristige Hilfe fortbestehen, um die Lebenssituation des Kindes zu verbessern. Lutz Goldbeck betont die Notwendigkeit von langfristigen Präventionsmaßnahmen in Risikofamilien, welche auch die Sekundärprophylaxe beinhalten. Empirische Studien beweisen, dass durch Sekundärprophylaxe und die damit verbunden Anbindungen der Risikofamilien an soziale Dienste, Misshandlungen und Vernachlässigungen deutlich abnehmen. Für eine Qualitätssicherung des Kinderschutzes in Deutschland wäre eine systematische Misshandlungsepidemiologie besonders wertvoll, um die Ressourcenallokation zu bestimmen (vgl. Goldbeck, 2008, S. 116).

6.3 Abbrüche von Hilfen

Nicht jede Familienhilfe wird beendet, weil die gemeinsamen formulierten Ziele erreicht und die Lebenslagen des Kindes und der Eltern nachhaltig verbessert wurden. Es finden Hilfeabbrüche sowohl durch die Klienten als auch durch die Fachkräfte der SPFH statt. Im Jahr 2013 endeten insgesamt 42.530 Hilfen zur Erziehung nach Paragraph 31 SGB VIII. Davon wurden 7.295 Hilfen durch die Sorgeberechtigten und 1.632 Hilfen durch

den betreuenden Dienst abweichend vom Hilfeplan und dessen Zielen beendet. Diese Zahlen enthalten sowohl zeitgemäße als auch vorzeitige Beendigungen. Auffallend ist, dass in dem Zeitraum der ersten drei bis sechs Monaten diese Beendigungen gehäuft auftraten. Im weiteren Text werden diese als Abbrüche verstanden und zum einen aus der Perspektive der Fachkräfte und zum anderen aus der Perspektive der Klienten betrachtet (vgl. Statistisches Bundesamt 2013, S. 73).

Aus der Perspektive der Fachkräfte ergab die Untersuchung des DJI (Blüml/ Helming/ Schattner 1994) ein grundsätzliches Missverhältnis zwischen der hohen Hilfebedürftigkeit von Familien und ihrer Mitwirkungsbereitschaft. Fachkräfte berichteten, dass diese Einschätzung erst nach einer gewissen Zeit deutlich wurde und besonders bei Misshandlungsproblematiken keine Bereitschaft der Eltern vorhanden war, an ihrem Verhalten zu arbeiten. Ebenfalls mit aufgeführt werden Fälle sexueller Übergriffe auf Kinder in Familien, in denen eine Intervention in diesem Zeitraum für die Familie nicht möglich erschien und die Beurteilung der Fachkräfte zu dem Entschluss einer Fremdunterbringung kam. Nicht nur in diesen speziellen Fällen sind geführte Reflexionen der Fachkräfte für ein professionelles Handeln notwendig. Im Rahmen der Supervision und kollegialen Beratung gibt es die Möglichkeit, sich mit anderen Kollegen über hoch dramatische Fälle auszutauschen und zu beraten. Ebenfalls sollte diese Situation transparent für die Eltern besprochen werden und somit die Akzeptanz der Inobhutnahme positiv beeinflusst werden. Eine Fremdunterbringung erscheint besonders bei psychisch erkrankten Sorgeberechtigten schwierig. Hierfür wird das Beispiel einer alleinerziehenden Mutter vorgestellt, die sich und ihr Kind von der Außenwelt isolierte, dem Kind keine außerwohnlichen Aktivitäten gestattete und dadurch die Situation für das Kind bedrohlich wurde. Ähnliches kann bei alkoholkranken Sorgeberechtigten vorkommen, die einen Beziehungsaufbau nicht entstehen lassen. Aus Sicht der Fachkräfte werden zwei Begründungen für die Berechtigung eines Hilfeabbruches gesehen. Entweder wenn die Lage des Kindes im häuslichen Umfeld als gefährlich begutachtet wird oder wenn kein Beziehungsaufbau durch die SPFH möglich ist. In diesem Fall findet kein abrupter Abbruch statt, sondern im Rahmen der Hilfe werden in einem Abschlussgespräch die Gründe mit der Familie transparent besprochen (vgl. Helming/ Schattner/ Blüml 1997, S. 306f.).

Gründe für eine vorzeitige Beendigung auf Seiten der Klienten können vielseitig sein. Es kann eine Nichtakzeptanz der Hilfe durch ein Familienmitglied geben, dessen Abwehrhaltung Einfluss auf die Einstellung anderer Familienmitglieder nimmt. Oft sind es in diesem Fall die Männer, die sich durch die Anwesenheit der Familienhilfe in ihrer Autorität unterdrückt oder kontrolliert fühlen. Auch zu umfangreiche Ziele oder Uneinigkeit über

Ziele können Eltern veranlassen, die Hilfe zu beenden. In der Evaluation der ambulanten Familienhilfe von Tirol wird ebenfalls die Problematik un-ausgesprochener Ziele und Kontrollaufträge von Seiten des Jugendamtes aufgeführt. Gemeint sind damit die Kontrolle von Kindeswohlgefährdung oder geplanter Fremdunterbringung, denen sich die Eltern ausgeliefert fühlen und einen Abbruch der Hilfe herbeiführen (vgl. Sozialpädagogisches Institut, Fachbereich Pädagogik 2008, S. 26f.).

Ursachen von Hilfeabbrüchen liegen in dem fehlenden Beziehungsaufbau, in dem unreflektierten Beginn der Hilfe und in der mangelnden Partizipation der Familienhilfe an der gemeinsamen Zieldefinition. Wie wichtig der Aufbau einer Beziehung zwischen Familie und Familienhilfe ist, wurde bereits in den einzelnen Gliederungs-punkten der Möglichkeiten verdeutlicht. Sie bildet die Basis für einen soliden Vertrauensaufbau zwischen Familie und Familienhilfe. Eine solche Vertrauensbasis herzustellen ist ebenso eine notwendige fachliche Kompetenz wie eine Auswahl an methodischen Fertigkeiten. Es verlangt eine fachliche Haltung mit respektvollem Umgang, Anerkennung und Wertschätzung gegenüber der Lebenslage der Familie (Wolf, K. 2015, S. 162). Viele Familien stehen dieser Hilfeform anfänglich sehr skeptisch gegenüber und sehen sich in ihrem privaten Umfeld kontrolliert. Sie sehen die Fachkraft eher als Fremdkörper im eigenen Zuhause, dem sie oft ein gesellschaftliches Problem präsentieren und die Frage in sich tragen: „Was hast du zu bieten?“. Es benötigt Zeit und ein behutsames Vorgehen, diese Scheu allmählich abzubauen und ein Minimum an Vertrauen zu gewinnen. Findet ein Vertrauensaufbau statt, können ebenfalls wirklich persönliche Themen besprochen werden. Es ist ein immer wiederkehrender Aushandlungsprozess zwischen Klient und Familienhilfe, der die Reichweite des Auftrages bestimmt und die damit zu bearbeitenden Problemlagen. Erst wenn die Beziehung als stabil wahrgenommen wird, ist es möglich Vorschläge, Veränderungsimpulse oder Kritik anzunehmen und nicht als Angriffe zu werten, welche Hilfeabbrüche herbeiführen können (ebd. S. 70).

7 Schlussbetrachtung

Vor dem Hintergrund der aktuellen fachlichen Diskussionen über die Wirksamkeit Sozialpädagogischer Familienhilfe und ihrer Daseinsberechtigung ist festzuhalten, dass sehr wohl Interventionen in Familien Veränderungen bewirken und damit langfristig die Lebens- und Entwicklungsbedingungen für Kinder positiv verändern können. Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass die SPFH eine Hilfeform ist, die sich an der Situation der Familie orientiert und bei gelingendem Beziehungsaufbau zwischen den Fachkräften der einzelnen Institutionen und der Familie eine wirkungsvolle Hilfe ist. Aus den Ergebnissen des Modellprojektes der Universität Siegen ist zu entnehmen, dass eine spezifische methodische Vorgehensweise und die entsprechenden Diagnoseinstrumente den Fachkräften mehr Sicherheit in ihrer fachlichen Kompetenz geben und somit eine fachliche Einschätzung der Familiensituation erleichtert wird. Es ist zu erkennen, dass es hier einen deutlichen Nachholbedarf gibt. Strukturierte und standardisierte Instrumente helfen in der Erfassung von Hilfeverläufen und ermöglichen eine systematische Dokumentation der einzelnen Fälle. Für eine Weiterentwicklung der Hilfe wäre ein gezielter Einsatz von Bewertungsinstrumenten zu empfehlen, damit die Selbstevaluation besser vergleichbar ist.

In Anbetracht der aufgeführten Grenzen wurde die zu starre Einhaltung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aufgeführt. Diese festen Strukturen lassen keine variablen Einschätzungen zu, inwieweit weitere Hilfen für die Familie geeignet und notwendig wären. Eher wird dieses Gesetz als eine Art Katalog gesehen, indem eine Anpassung der Familien und ihrer Probleme an die vorhandenen Leistungen vorgenommen werden. Als Ursache für diese Handhabung wurde im Gliederungspunkt Grenzen die Kostenthematik ausführlich beschrieben. Die bereits stattfindenden Kürzungen der Fachleistungsstunden stellen eine erhebliche Gefährdung für die fachlichen Standards der SPFH dar. Ihre Wirksamkeit wird durch Zeitminimierung eingeschränkt, wodurch eine individuelle Hilfestaltung nach den Problemlagen der Klienten nicht adäquat stattfinden kann. Findet nur noch ein Erfassen der Lebenswelt der Familien statt, birgt es die Gefahr die Hilfe ihren alltagsorientierten, intensiven Arbeitsansatz verliert und als disziplinierendes Instrument für soziale Randgruppen dient. Die intensive ambulante Hilfe sollte nicht als letzte mögliche Variante vor der Inobhutnahme gelten. Vielmehr ist sie eine längerfristige Hilfe die ihren Schwerpunkt in der Ermutigung und Aktivierung der Familien sieht, damit diese ihre Selbstverwaltungskompetenzen wiedererlangen und damit verbesserte Entwicklungs- und Lebensverhältnisse für Kinder gewährleisten.

Literaturverzeichnis

- BELARDI, Nando (2013): Sozialpädagogische Familienhilfe/ SPFH. In: Krefz/ Mielenz (Hg.). Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 7., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. Seite 288.
- BLANDOW, Jürgen; GINTZEL, Ullrich, HANSBAUER, Peter (Hg.)(1999): Partizipation als Qualitätsmerkmal in der Heimerziehung, Eine Diskussionsgrundlage. Münster: Votum Verlag.
- BÖHNISCH, Lothar (1999): Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung. 2., überarbeitete Auflage, Weinheim und München: Juventa Verlag.
- BUNDESMINISTERIUM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH. Seite 394.
URL: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-23978-SR-Band-219,property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf>
verfügbar am: 30.10.2015.
- BUNDESMINISTERIUM für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2013): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. 14. Kinder- und Jugendbericht und Stellungnahmen der Bundesregierung. 1. Auflage. Paderborn: Bonifatius GmbH.
- BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002. Zuletzt geändert am 27. Juli 2011.
- CZERNER, Frank (Hg.) (2014): KJHG. Risiko- und Gefährdungslagen der Lebensalter. Ein Vorlesungsskript. 1. Auflage. Mittweida.
- DEUTSCHES JUGENDINSTITUT (Hg.) (2010): Entwicklung in den ambulanten Hilfen zur Erziehung. Aktueller Forschungsstand und strukturelle Aspekte am Beispiel der Sozialpädagogischen Familienhilfe. München: Gestaltung Jugendhilfe und sozialer Wandel.
URL:http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_12095_Expertise_Frindt.pdf
Verfügbar am: 30.10.2015.
- FRÖHLICH-GILDHOFF , Klaus (Hg.); ENGEL, Eva-Maria; RÖNNAU, Make(2006): SPFH im Wandel?. Untersuchungsergebnisse zu Konzepten, Praxis und Rahmenbedingungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Band 2. Freiburg: FEL Verlag Forschung- Entwicklung- Lehre.
- FUHRER, Urs (2007): Erziehungskompetenz. Was Eltern und Familien stark macht. 1. Auflage, Bern: Hans Huber, Hogrefe AG.
- GALUSKE, Michael (2013): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Bearbeitet von Karin Bock und Jessica Fernandez Martinez. 10. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

- GINTZEL, Ulrich (2013): Partizipation. In: Kreft/ Mielenz (Hg.). Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 7., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. Seite 650.
- GOLDBECK, Lutz (2008): Sekundärpräventionsstrategien im Kinderschutz. In: Ziegenhain/ Fegert (Hg.). Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. 2. Auflage. München: Ernst Reinhardt, GmbH & KG Verlag. S. 109 – 118.
- GRUNGESETZ für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949. Zuletzt geändert am 21. Juli 2010.
- HAHN, Diana(2011): Kindesvernachlässigung. Wahrnehmen. Verstehen. Handeln. Im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. Hamburg: Diplomica Verlag.
- HARALD, Christa (2009): Evaluation. In: Schwartze, Birgitta Michel (Hrg.). Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/ GWV Fachverlage GmbH. Seite 317.
- HEINER, Maja (2010):Kompetentes handeln in der Sozialen Arbeit. München: Ernst Reinhardt, GmbH & KG Verlag.
- JORDAN, Erwin (2005): Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. 2., überarbeitete und ergänzte Auflage, Weinheim und München: Juventa Verlag.
- KINDLER, Heintz(2008): Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung im Säuglings- und Kleinkindalter. In: Ziegenhain/ Fegert (Hg.). Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. 2. Auflage. München: Ernst Reinhardt, GmbH & KG Verlag. S. 94.
- LANDESVBAND WESTFALEN-LIPPE. LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hg.) (2009): Modellprojekt Steigerung der Wirksamkeit intensiver ambulanter erzieherischer Hilfen (SPFH). Münster.
URL: http://www.lwl.org/lja-download/datei-down-load2/LJA/erzhilf/Familie/kinderschutz/ksmat/1298458437_0/49.pdf?mandator=not_available
Verfügbar am: 30.10.2015.
- MEYSEN, Thomas(2012): Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.(Hg.). Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. 2., überarbeitete und ergänzte Auflage. München: Ernst Reinhardt, GmbH & KG Verlag.

- MOCH, Matthias (2011): Hilfen zur Erziehung. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit. 4., völlig neu überarbeitete Auflage, München: Ernst Reinhardt GmbH& Co KG Verlag.
- MÜLLER, Burkhard (2012): Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. 7. überarbeitete und erweiterte Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus- Verlag.
- MÜNDER, Johannes(2011): SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfe. Überblick, Entwicklung. In: Otto, Hans-Uwe, Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit. München: Ernst Reinhardt, GmbH & KG Verlag. Seite 1272.
- PETKO Dominik (2004): Gesprächsformen und Gesprächsstrategien im Alltag der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Göttingen: Civillier Verlag.
 URL:https://www.phsz.ch/fileadmin/autoren/fe_dateien/petko_2004_sozialpaedagogische_familienhilfe.pdf
 Verfügbar am: 30.10.2015.
- PLUTO, Liane (2010): Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zu einem umfassenden Anspruch. In: Betz/ Gaiser/ Pluto (Hrsg.). Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten. Schwalbach/ Ts.: Wochenschau Verlag. Seite 195.
- SALGO, Ludwig(2008): §8a SGB VIII- Anmerkungen und Überlegungen zur Vorgeschichte und den Konsequenzen der Gesetzänderung. In: Ziegenhain/ Fegert (Hg.). Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. 2. Auflage. München: Ernst Reinhardt, GmbH & KG Verlag. S. 9 - 29.
- SCHNURR, Steffen (2011): Partizipation. Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Otto, Hans- Uwe, Thiersch Hans (Hg.).Handbuch Soziale Arbeit. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt GmbH& Co KG Verlag. Seite 1075.
- SCHONE, Reinhold (2008): Frühe Kindheit in der Jugendhilfe – Präventive Anforderungen und Kinderschutz. In: Ziegenhain/ Fegert (Hg.). Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. 2. Auflage. München: Ernst Reinhardt, GmbH & KG Verlag. S. 52 – 65.
- SEITHE, Mechthild; HEINTZ, Matthias (2014): Ambulante Hilfen zur Erziehung und Sozialraumorientierung. Plädoyer für ein umstrittenes Konzept der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Nützlichkeitsideologie. Opladen-Berlin-Toronto: Barbara Budrich Verlag.
- SEITHE, Mechthild (2010): Schwarzbuch Soziale Arbeit. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/ GWV Fachverlage GmbH.
- SEITHE, Mechthild (2001): Praxisfeld: Hilfe zur Erziehung. Fachlichkeit zwischen Lebensweltorientierung und Kindeswohl. Opladen: Leske und Budrich.
- SOHNS, Armin (2008): Empowerment als Leitlinie Sozialer Arbeit. In: Schwartz, Birgitta Michel (Hrg.). Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/ GWV Fachverlage GmbH. Seite 75.

SOZIALGESETZBUH (SGB) ACHTES BUCH (V III) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006. Zuletzt geändert am 29. Juni 2011.

SOZIALPÄDAGOGISCHES INSTITUT, Fachbereich Pädagogik (2008): Evaluation. Ambulante Familienarbeit Tirol unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive der Familie. Innsbruck.
URL:http://www.unisiegen.de/zpe/hzetaagung2009/hofer_lienhardt_afaevaluation.pdf
Verfügbar am: 30.10.2015.

STATISTISCHES BUNDESAMT- Zweigstelle Bonn (2003): 11 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz in Deutschland. Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken. Stuttgart: Metzler- Poeschel Verlag.

STATISTISCHES BUNDESAMT(2010): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige- Familienorientierte Hilfen (§§ 27, 31 SGB VIII). Wiesbaden2012.
URL:https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/ErzieherischeHilfefamilienorientierteHilfen5225120107004.pdf?__blob=publicationFile
Verfügbar am 30.10.2015

STATISTISCHES BUNDESAMT(2011): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige- Familienorientierte Hilfen (§§ 27, 31 SGB VIII). Wiesbaden 2012.
URL:https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/ErzieherischeHilfefamilienorientierteHilfen5225120117004.pdf?__blob=publicationFile
Verfügbar am 30.10.2015

STATISTISCHES BUNDESAMT(2012): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige- Familienorientierte Hilfen (§§ 27, 31 SGB VIII). Wiesbaden 2014.
URL:https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/ErzieherischeHilfefamilienorientierteHilfen5225120127004.pdf?__blob=publicationFile
Verfügbar am 30.10.2015

STATISTISCHES BUNDESAMT(2013): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfen für junge Volljährige- Familienorientierte Hilfen (§§ 27, 31 SGB VIII). Wiesbaden 2015.
URL:https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/ErzieherischeHilfefamilienorientierteHilfen5225120137004.pdf?__blob=publicationFile
Verfügbar am 30.10.2015

- WISSENSCHAFTLICHER RAT (Hg.) (1996): Der Duden. Rechtschreibung der deutschen Sprache. 21., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Mannheim: Bibliographisches Institut und F.A. Brockhaus AG.
- WOLF, Klaus (2015): Sozialpädagogische Intervention in Familien. 2. Auflage, Weinheim und Basel: Beltz Juventa Verlag.
- WOLF, Klaus (2006): Sozialpädagogische Familienhilfe aus Sicht der Klientinnen und Klienten. Forschungsergebnisse und offene Fragen. In: Fröhlich-Gildghoff/ Engel/ Rönnau/Kraus (Hg.): Forschung und Praxis in der ambulanten Hilfe zur Erziehung. Freiburg: FEL-Verlag. Seite 83-100. URL: http://www.bildung.uni-siegen.de/mitarbeiter/wolf/files/download/forschung/spfh_forschung/spfh_aus_klientensicht.pdf
Verfügbar am: 30.10.2015.
- WOOG, Astrid (2008): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit in Familien. In: Grunwald/ Thiersch (Hg.). Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. 2. Auflage. Weinheim und München: Juventa. Seite 87.

Selbstständigkeitserklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Wermsdorf, 22.02.2016

Christiane Jannasch